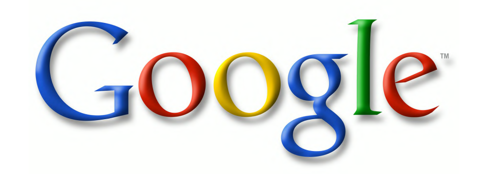
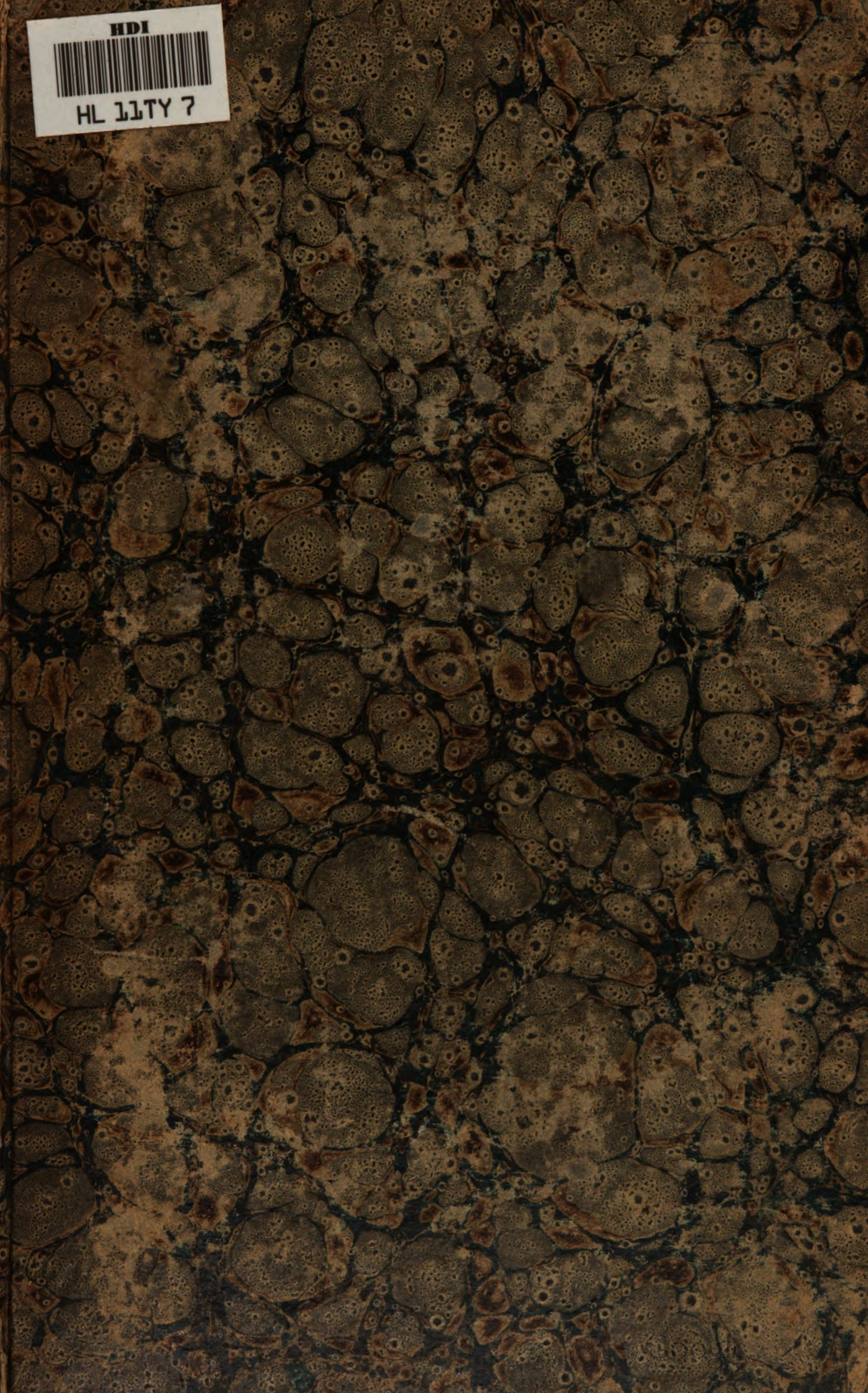





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Baden. Oberhofgericht: Jahrbücher des Grossherzoglich badischen Oberhofgerichts.

Alphabetisches

Real-Repertorium

zu den

Jahrbüchern

des

Grossh. Bad. Oberhofgerichts

ältere und neuere Folge.

Ir bis XIXr Jahrgang.

Bearbeitet

von

J. F. Wehrer.

Mannheim.
Verlag von Friedrich Götz.

1853.

Vorwort.

Die oberhofgerichtlichen Jahrbücher, welche mit dem Jahr 1823 ihren Anfang genommen haben und bis mit dem Jahrgang 1852 im Drucke erschienen sind, umfassen jetzt 19 für sich bestehende Bände, deren Verbindung in ein Ganzes durch ein Repertorium um so nothwendiger war, als hierin nur allein das Mittel gefunden werden konnte, das Aufsuchen und Nachschlagen einzelner Entscheidungen und Rechtssätze zu erleichtern, und den reichhaltigen Inhalt dieser Jahrbücher in Kürze darzustellen.

Die gegenwärtige Arbeit hoffe ich, soll dem vorgesteckten Zwecke entsprechen.

Uebrigens ist es bekannt, daß seit 1823 in der badischen Gesetzgebung, besonders aber im Proceßverfahren und Strafrecht, wesentliche Veränderungen vorgegangen sind, und daß somit zwischen dem Alten und Neuen wohl zu unterscheiden sei. Weglassen wollte und konnte man das Alte nicht, weil solches doch noch Werth für die Wissenschaft hat, und auch noch zur Beurtheilung früherer Vorkommnisse dienen dürfte.

Die römische Ziffer, bei den einzelnen Sätzen, zeigt den Band, und die arabische die Seitenzahl des betreffenden Bandes an.

Karlsruhe, im Juli 1853.

Der Bearbeiter.

A.

solchen macht sich derjenige schuldig, der einer Schwangern abtreibende Mittel zu verschaffen sucht. VI. 355.

Abwesende. Ob die L.R.Sätze 135 u. 136 blos auf Verschollene, oder auch auf solche, deren Existenz man nicht kennt, die aber auch noch nicht für verschollen erklärt sind, anwendbar seien, ist nach französischem Rechte controvers. II. 90., vergl. mit 388. Nach badischem Rechte ist das Dasein eines Abwesenden schon dann als nicht anerkannt zu betrachten, wenn seit der letzten, von ihm eingegangenen Nachricht 4 Jahre verflossen sind. II. 91.

— Ob ein ihnen zugetheiltes Erbe wieder in die Masse zurückgegeben werden müsse, wenn nachmals ihre Verschollenheits-Erklärung erfolgte, ist controvers. II. 92. 93. 94. 95.

— Um das ihnen durch Succession angefallene Vermögen zu percipiren, bedarf es des Beweises ihrer Existenz. VIII. 36.

— Erbtheilungen, wobei sie betheiligt sind. XIV. 238., s. Erbtheilung.

— Verträge über den Nachlaß. XVII. 365., s. Verträge.

— bei Verhandlungen in Preßsachen. XV. 146. 529., s. Preßsachen.

— Verbrecher, abwesende, s. Verbrecher.

— Edictalladung gegen einen abwesenden Angeschuldigten hat nicht nothwendig ein Urtheil zur Folge, namentlich nicht eine Unfreierklärung bei mangelhaftem Beweise, vielmehr hat in letzterem Falle die Untersuchung auf sich zu beruhen, bis der Angeschuldigte wieder betreten wird. X. 127.

Abwesenheit, anerkannte, an unbekannten Orten, und Verschollenheit nimmt der L.R.S. 115 nicht für gleichbedeutend, sondern setzt die erstere voraus, damit die letztere ausgesprochen werden könne. II. 91.

Abwesenheitspfleger. Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts Namens des Abwesenden setzt immer voraus, daß dessen Aufenthaltsort unbekannt sei. L.R.S. 111.b. 112. 113. 785. 838. P.O.S. 274. XVI. 489.

Abweisung einer Klage in erster Instanz gilt als Enderkenntniß und die Zurückweisung (nach S. 1223 der P.O.) ist ausgeschlossen. XVI. 73.

Abzugsgelder haben das Vorzugsrecht des Staatsschatzes nicht anzusprechen. V. 28. 29. Das Recht zu denselben gehört nach Badischer Staatsverfassung nicht unter die höhern Herrlichkeiten. V. 28. S. auch Herrlichkeiten, Staatsschatz, Abfahrtgeld.

Acceptation, wenn diese vorhanden sei? — ob ein auf das Anerbieten blos geschriebener Brief dieselbe beweise, oder ob dazu die Ablieferung desselben an den andern Theil gehöre. IX. 150. 151.

Acception, eines gezogenen Wechsels ist an gesetzliche Form gebunden, welche darin besteht, daß der Trassat dem Wechsel das Wort acceptirt, beisetzt, und solches mit seiner Unterschrift versieht. VII. 309. 315. Dasselbe verordnet auch die Frankfurter Wechselordnung. VII. 312. Ob sie durch den Contocurrent, worin der Wechsel dem Trassanten als Schuldigkeit zur Last gesetzt

worden, dargethan werde. VII. 315. Ob darüber ein Beweis von richterlichen Vermuthungen zulässig sei. VII. 315. Darf nach Anh. Satz 124. nicht bedingt sein. VII. 315., ebenso nach der Frankf. Wechselordnung. Die Zeit zur Erklärung über die Acceptation eines Wechsels richtet sich nach den am Orte der Trassaten geltenden Gesetzen. VII. 316. Was das Frankf. Wechselrecht hierüber verfügt. VII. 316.

Accessorium, s. Zugehörde.

Accis, Gegenstände der Accisgesetze. VII. 195.

Accis von Biermalz, ist abgeschafft, und statt derselben eine Abgabe in Geld per Fuder eingeführt. V. 285. Accisdefraudation ist nicht begangen, wenn statt Braun= Weißbier gebraut wurde. V. 285., es ist darauf eine Geldstrafe gesetzt, wegen welcher der Recurs an die Steuer=Direction geht. V. 285.

Accis von Fleisch. Eine Defraudation ist schon dadurch begangen, daß das nach dem Gewichte zu veraccisende Schlachtvieh nicht lebendig in das öffentliche Schlachthaus gebracht, und, wie es geschlachtet und in seine vier Theile zerlegt war, nicht in Gegenwart des Fleischbeschauers abgewogen wurde. V. 282. 283. 284. Abweichende Meinung. V. 283. Wenn ein Nothfall vorhanden ist, so muß davon dem Dienstpersonal die Anzeige gemacht werden. V. 283.

Accis von Liegenschaften, wird von allen Contracten und sonstigen Handlungen bezahlt, wodurch das Eigenthum liegender Güter, Gebäude, Gülten, Zehnten und Erbpachten, ganz oder zum Theil auf einen andern übergeht. VII. 207., ebenso von den Früchten auf dem Halm und dem nicht gefällten Holz, als Theil der Liegenschaft, wenn es mit ihr verkauft wird. VII. 207. Ob aber beim Verkauf eines Grundstückes für die separat verkauften Früchte oder das Holz desselben Liegenschaftsaccis zu entrichten sei, ist controvers, s. die verschiedenen Meinungen. VII. 206. 207. 222. 223., entschieden aber ist, daß die Nichtzahlung desselben keine Defraudation ist. VII. 207. 222.

— Wenn derselbe entrichtet werden muß, um der Defraudationsstrafe zu entgehen. I. 299. Die Defraudation ist begangen, wenn 14 Tage nach vollendetem Kaufcontracte die Accise nicht bezahlt ist. V. 286.

— wird nicht auf eine Declaration der Käufer, sondern durch das Amtsrevisorat berechnet; berechnet dies zu wenig, so hat dessen weder der Acciser noch der Accispflichtige die Schuld zu tragen. VII. 222.

— Den Accis darf der Accisor nicht eher einnehmen, als bis er vom Amtsrevisorate die Berechnung desselben erhalten hat, was aber erst nach öffentlicher Protokollirung des Verkaufs geschehen kann. V. 286.

Accis von Wein, braucht von fremdem, in noch mit dem Wirthschaftskeller verbundenem Privatkeller, eingelegten Weine nicht bezahlt zu werden. VIII. 320.

Accis von Wein braucht nicht weiter entrichtet zu werden, wenn ein Wirth von einem andern Wirthe Wein ererbt oder erkauft, von dem

B.

tum bilde, muß bewiesen werden, daß die Gemeinde auf eine ihre Verpflichtung begründende Weise zustimmte. XVIII. 313. Wo Baufacta von Gemeinden vorgenommen sind, bedarf es nicht des Beweises eines Gemeindebeschlusses oder der Staatsgenehmigung. XVIII.316. Fürsorglicher Bau der Kirchspielsgemeinde. Verjährtes Baufactum. Ein von einer Gemeinde vorgenommenes Baufactum ist hinsichtlich der Einwilligungsförmlichkeiten der Gemeinde der Veräußerung eines dinglichen Rechts nicht gleich zu stellen. XVIII. 323.

— Hat eine Stadt ehemals in ihrer Eigenschaft als Grundherrschaft über einen s.g. Dependenzort in diesem Orte einen Kirchen- oder Schulhausbau ausgeführt, so kann ihr dieses Baufactum jetzt, wo ihr die Grundherrlichkeit über den Ort nicht mehr zusteht, zur Begründung ihrer Baupflicht nicht mehr entgegengehalten werden. XIV. 458.

— Als Baufacta gelten nur Hauptreparaturen. VIII. 34., es befreit die Gemeinde von der Schulhausbaupflicht. VIII. 101.

— Bei Bestimmung des Begriffs von Hauptreparaturen, welche die Uebernahme der Baulast zur Folge haben, ist der L.R.S. 606. nicht in Anwendung zu bringen. IX.31. Gründe hierfür. IX.28—30. Entg. Ansicht. IX. 30. 31.

— Geringfügige Reparaturen gelten nicht als Baufactum zur Begründung der Schulhausbaupflicht. VIII.105. Was in dieser Beziehung als große Reparatur anzusehen sei. VIII. 104. S. auch Baupflicht.

Baukasse, diese besteht bald aus der Pfarrfabrik, bald aus der Heiligenkasse. V. 90. S. auch Baupflicht.

Baulast, Ablösung derselben, 1. der Kirchenbaupflichtige Zehntherr kann bei Ablösung der Baulast zu mehr nicht als zur Abtretung des ganzen Zehntablösungskapitals angehalten werden. 2. Zu Processen über den Betrag des Baulastenablösungskapitals ist auch die politische Gemeinde legitimirt. 3. Wenn der Richter erster Instanz eine Klage abgewiesen hat, so ist dies ein Endverkenntniß, und die Zurückweisung nach P.O.S. 1223. ausgeschlossen, auch wenn die Abweisung nur auf den Grund der mangelnden Activlegitimation geschah, und der Appellationsrichter, welcher den Kläger für legitimirt hält, hat in der Sache selbst zu erkennen. XVI. 73.

Baupflicht. Anerkennung derselben. Bauedict §. 2. XVIII. 328., ein Anerkenntniß verliert seine Wirkung nicht durch entgegenstehende Baufacta. XVIII. 336. Verlangen und Annahme eines gutthatsweisen Beitrags zum Kirchenbau involvirt ein Anerkenntniß der Baufreiheit. XVIII. 342. 346. Ob die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge einen Beweis für die Baupflicht liefere. IX.31.32. Wenn jemand bei einem Hauptbaufall die Hand- und Fuhrdienste bezahlte, so gilt er nach §. 1. des Bauedicts auch in dieser Beziehung für baupflichtig. XV. 618. Das Patronatrecht allein begründet keine Kirchenbaupflicht. VIII. 101. Anerkenntniß, Anfechtung wegen Irrthums. XIX. 285. S. auch Baufacta.

— Derjenige, welchem das Bauedict die Bauverbindlichkeit in letzter

Ordnung auferlegt, kann sich nicht durch die Behauptung, er habe während der Verjährungszeit nicht gebaut, frei machen, eben so wenig durch die allgemeine — nicht mit speciellen Baufällen belegte — Behauptung, der Gegner habe von jeher gebaut. XV. 405.

— Die im §. 10. des Bauedicts für den Fall einer durch Ortssitte getheilten Baulast, gemachten Bestimmungen beziehen sich nur auf das Verhältniß zwischen der Baukasse und dem Zehntherrn, und können vom Zehntherrn nicht Jemanden entgegen gehalten werden, welcher erst nach ihm baupflichtig ist, vielmehr kann sich der Zehntherr einem solchen gegenüber nur dadurch frei machen, daß er einen der Befreiungsgründe im §. 9. des Bauedicts für sich anführt. XVI. 92.

— Baupflicht des Zehntherrn, der Gemeinde, des Pfarrers. I. 282. 283., desjenigen, welcher geistliche Zehnten bezieht. I. 275. Beschränkte Baupflicht des dem Pfarrer gehörenden Zehntantheils. Congrua. XVIII. 349. Untheilbarkeit der als Zehntlast bestehenden Baupflicht bei Condecimatoren. XVIII. 311.

— Die Baulast liegt vermöge gesetzlicher Vermuthung dem Bauherrn, also auch dem Zehntherrn, nur subsidiär ob. V. 90. 92. 96. 97. Mehreren Zehntherrn nach Verhältniß ihrer Zehntantheile. V. 97. Zur principalen und ausschließlichen wird sie, wenn der Zehntherr zugleich mit der Baukasse, und zwar an abgetheilten Stücken sie getragen und anerkannt hat. V. 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101. In diesem Falle ist der Zehntherr von der Concurrenz zu jeder andern Baulichkeit frei. V. 90, 95, 96, 97, 99, 100. Ob eine solche Abtheilung in der Art geschehen könne, daß der eine das Pfarrhaus, der andere die Kirche baue, oder ob die Abtheilung an jedem dieser für sich bestehenden Gebäude geschehen müsse, ist controvers. V. 92, 93, 94, 95, 96, 98, 100, 101. Immerhin aber wird erfordert, daß jeder seinen Theil an den Baulichkeiten mit völligem Ausschlusse des Andern geleistet habe. V. 95, 96, 99, 101. Entgegenstehende Ansicht. V. 96. Wenn ein Zehnttheilhaber durch eine stückweise ausschließliche Baupflicht rücksichtlich der übrigen kirchlichen Baulichkeiten gegen das Kirchspiel frei wird, so folgt daraus, daß, wenn die Kirchenfabrik zur Bestreitung der übrigen Baulichkeiten nicht zureicht, das Kirchspiel alsdann wegen dieser weitern Baukosten nur auf den oder den mit keiner ausschließlichen Baupflicht für einen Theil der kirchlichen Gebäude belasteten Zehnttheil habe greifen dürfen. V. 92. 93.

— Collecte begründet die Freiheit des Zehntherrn von der Kirchenbaupflicht. VIII. 103.

— Wer dem Zehntberechtigten gegenüber behauptet, daß die Kirchenbaupflicht desselben keine auf dem Zehnten ruhende Last sei, hat dieses thatsächlich zu begründen und zu beweisen. XVIII. 354.

— Wie ist die Klage oder Einrede zu begründen, mittelst welcher dem Zehntherrn gegenüber geltend gemacht wird, daß die Baupflicht keine Zehntlast sei, sondern auf sonstigem Vermögen des Bauherrn hafte? XVIII. 349. 360.

Baupflicht. Ob Filialisten unbedingt in Bezug auf die Mutterkirche baupflichtig seien? Das bad. Bauedict verordnet hierüber nichts. VII. 39., im gemeinen Recht ist diese Frage controvers. VII. 39. 40. Einige Canonisten behaupten die Freiheit der Filialisten von der Bau- und Reparationslast der Mutterkirche um deswillen, weil man sie nicht mit einer doppelten Last beschweren könne. VII. 39. Andere unterscheiden zwischen Filialisten, die ihre eigene Kirche haben, dennoch aber des Gottesdienstes wegen die Mutterkirche zu besuchen verbunden sind, — und zwischen Filialisten, die ihren eigenen Geistlichen haben, welcher alle **sacra** in der Filialkirche verwaltet. VII. 40. Nur die der erstern Art sollen baupflichtig sein. VII. 40., sie sind aber nach eben dieser Meinung dennoch frei von der Baupflicht, wenn dadurch die doppelte Last der Unterhaltung zweier Kirchen auf ihnen ruhen würde. VII. 40.

— 1. Hat eine Gemeinde nach §. 4. des Kirchenbauedicts einen Bau fürsorglich ausgeführt, so hat sie von dem Baupflichtigen den Ersatz der vom Bauaufwande bezahlten Zinse auch dann zu fordern, wenn sie nach Anordnung der Administrativbehörden die Kosten durch Umlagen hätte bestreiten sollen, statt dessen aber Anlehen aufgenommen hat. 2. Auch wenn sie dem Bauunternehmer selbst bedungene oder Verzugszinse zahlte, kann sie vom Baupflichtigen den Ersatz derselben fordern, nicht aber wenn sie ihm Zinse ohne Bedingung oder Verzug, also ohne Rechtsverbindlichkeit zahlte. 3. Die Verzugszinsen sind der kurzen Verjährung des S. 2277. ebenfalls unterworfen. XV. 3.

— In wie weit sich die Baupflicht auf die Hofumfassungsmauer erstreckt? Pflicht zu Anschaffung der Glocken u. Glockenseile. XIX. 292.

— Gottesacker, welche von der Kirche getrennt sind, gehören nicht zu den Kirchensachen, sondern unter die Gemeindesachen. IX. 37., machen deßhalb keinen Theil der Kirchenbaulichkeiten aus, und weder ihre Anlegung noch ihre Unterhaltung wird nach den Regeln der Kirchenbaupflicht beurtheilt. IX. 37., welche um die Pfarrkirche herumgelegen sind, sind nicht als solche, sondern blos als Vorhof der Kirche, eine Zugehörde dieser selbst, und daher vom Kirchenbauherrn nicht als Gottesacker, sondern blos als Kirchenvorhof im baulichen Stand zu erhalten. IX. 40.

— Baupflicht zu Pfarrwohnungen. I. 274.

— Bei Pfarrhäusern tritt die primäre Baupflicht der Kirchenkasse nicht ein, wenn ihr Vermögen nicht zur vollständigen Bestreitung der Baukosten für Kirche und Pfarrhaus hinreicht; sondern in diesem Falle liegt die Baupflicht des Pfarrhauses vorzüglich auf dem Zehntherrn. V. 92.

— zum Schulhausbau. VIII. 100., in der Regel liegt dieselbe der Gemeinde ob, wenn nicht ein Urtheil, Geständniß oder ein Baufactum ein Anderes bestimmt. VIII. 99., ein Baufactum befreit die Gemeinde von der Schulhausbaupflicht. VIII. 101.

belegt. IV. 299. Die Bezüchtigung einer solchen ist daher eine schwere Ehrenverletzung. VI. 229. S. auch Geständniß. Aus solcher erzeugte Kinder, s. Kinder, Verunglimpfung — grobe, Ehescheidungsgrund.

Blutstockung, s. Erdrosslung.

Bodenzinse, s. Grundzinse, Reallasten, Zinsen und Gülten.

Bona materna et materni generis, s. Nutznießung des Vaters.

Bonitas nominis, s. Cession.

Bonum censiticum, s. Zinsgut.

Bonum emphyteuticum, s. Erbzinslehen.

Bordell, s. Ehebruch, Verunglimpfung — grobe.

Borg- und Nachlaß-Vergleiche der Handelsleute. Die Vorschriften des Handelsrechts (S. 218 u. ff.) finden nur auf solche Handelsleute Anwendung, welche sich bereits im Stande des Zahlungsunvermögens im gesetzlichen Sinne (S. 206.) befinden, so lange aber dieser Fall nicht eingetreten ist, sind die Handelsleute wie andere Staatsbürger befugt, mit ihren Gläubigern Borg- und Nachlaßverträge abzuschließen, oder von der gütlichen Vermögensabtretung (L.R.S. 1266) Gebrauch zu machen. XIII. 467.

— In wieferne können Nachlaßvergleiche in Handelsganten von den Gläubigern nach richterlicher Bestätigung angefochten werden (Anh. S. 218—225). Können Ungültigkeitsgründe gegen einen Nachlaßvergleich auch im Wege der Replik vorgebracht, oder nur durch eine Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden? XVI. 325. Nachlaßvergleich schließt die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung des Nachgelassenen aus. Eine nebenher im Vergleich anerkannte moralische Verpflichtung zur Zahlung des Nachgelassenen ist nicht klagbar. XIX. 331.

Brandbeschädigung aus Versehen bei einer Bauanlage. XVIII. 285.

Brandsteuer, s. Herrlichkeiten — niedere.

Brandstiftung. Begriff und Wesen dieses Verbrechens. I. 160—162. Auslegung des §. 10 des Strafedicts. XI. 432., an eigenen u. fremden Sachen. I. 162 Note 1. u. 2., an einem Heuhaufen in der Nähe von Gebäuden ist nicht blos als rachsüchtige Beschädigung zu bestrafen. II. 118. 119., in einer mit Wohnhäusern umgebenen Scheuer gilt für eine an einem bewohnten Orte. II. 110. 114. 119. Verschiedenheit der Bestrafung, je nachdem das Feuer an einem bewohnten oder unbewohnten Orte angelegt wurde. II. 113. 114. 117. 118. 119. 122. 123., deren Bestrafung, wenn sie nur nach der Meinung der Thäter vollführt, im gesetzlichen Sinne aber nicht vollendet war. II. 120. 121. Attentat ist nach dem Verhältniß des gefaßten bösen Vorsatzes zu bestrafen. II. 124. 125. Als eine schwere Inzicht der Brandstiftung, ist die umständliche, an sich wahrscheinliche Aussage eines Mitschuldigen anzusehen, so daß nach der P.H.G.O. darauf die Tortur hätte können erkannt werden. IV. 326. Fernere Inzichten sind: Das Begraben mehrerer Geräthschaften, und der Einkauf in die Mobiliar-Brandversicherungsanstalt kurz vor dem Brande, auch übrigens ein roher und besonders gegen seine Frau harter Character

C.

gegen ihn statt finden soll, weil er nach der Cession an den ursprünglichen Gläubiger Zahlung geleistet hat. IV. 59. Bei Schuldscheinen, die auf ordre gestellt sind, ist diese Bekanntmachung nicht erforderlich. IV. 59. 61. S. auch Bürgschaft, Gewährleistungspflicht und Sammtverbindlichkeit.

Cession, verpflichtet den Cedenten blos für die veritas, nicht für die bonitas nominis Gewähr zu leisten, wenn nicht auch letzteres ausdrücklich bedungen, oder der Cessionär durch Vorspiegelung von der Güte der Forderung zu deren Uebernahme verleitet, oder wenn wenigstens so viel ausgemacht worden ist, daß der Cessionär die abgetretene Schuldforderung wirklich beziehen solle. V. 257. 258. Der Cedent haftet also in der Regel nur dafür, daß die übertragene Forderung zur Zeit des Uebertrags das Eigenthum des Cedenten gewesen sei, nicht dafür, daß der Schuldner auch zu jener Zeit zahlungsfähig gewesen sei. V. 258. Bei der eines Pfandrechts liegt die veritas darin, daß es bestehen kann, daß nicht die Sache eines Dritten der Gegenstand desselben ist, und es von diesem nicht als ungültig angefochten werden kann. V. 258. Dafür also, daß nicht ein anderer ein besseres Pfandrecht habe, hat der Cedent nicht einzustehen. V. 257. 258.

— Sie erfordert, um das Eigenthum der cedirten Forderung auf den Cessionär zu übertragen: a) im Verhältniß zum Cedenten: daß die Rechtsurkunde von dem Rechtsgeber an den Rechtsnehmer übergeben worden; b) im Verhältniß zu Dritten: entweder, daß die geschehene Uebertragung dem Schuldner förmlich bekannt gemacht, oder, daß durch eine beweisende Urkunde des Schuldners dargethan wird, daß dieser die Uebertragung annehme. VII. 182. Entgegengesetzte Meinung. VII. 185. Note 1. Fehlerhafte Uebersetzung des franz. Textes im Satze 1690. VII. 183. Verschiedene Ansichten hierüber. VII. 183. 184. Note 1., s. auch Uebersetzung.

— Sie enthält keine Rechtswandlung. VIII. 27. Die kaufsweise Cession ist nach Analogie des Kaufs körperlicher Sachen zu beurtheilen. VIII. 402. Sie darf die Lage des abgetretenen Schuldners nicht verschlimmern. VIII. 26. Der Besitz wird gegen den abgetretenen Schuldner durch Ankündigung oder Annahme erworben. VIII. 402. Dieser verliert durch die Bekanntmachung nicht das Recht, früher bestandene aber erst nachher liquid gewordene Gegenforderungen zu compensiren. VIII. 25. Die Gewährleistung begreift blos die Zahlungspflichtigkeit, nicht Zahlungsfähigkeit. VIII. 402. Zu einem nomen verum gehört, daß die Exigibilität nicht durch Einreden aufgehalten sei. VIII. 411. Als Entwährung gilt auch die gedrohte Compensation. VIII. 409.

— 1) welche Verträge gelten als doppelseitig im Sinne der S. 1184 u. 1325? — 2) Beweis einer Cession gegenüber dem deb. cess. — 3) Ist die im S. 1690. vorgeschriebene feierliche Bekanntmachung einer Cession an den deb. cess. auch nöthig, um den letzten überhaupt auf Zahlung belangen zu können. XIV. 293.

Competenz im Gant, eines Grundherrn. VII. 167., über den Maßstab dieser Competenz fehlen uns klare Gesetze; der §. 30 des Lehenedicts und L.R.S. 577. c. r. sprechen nur von speciellen und nicht auszudehnenden Fällen. VII. 168. Hauptentscheidungspunkt ist das billige Ermessen des Richteramts, darnach muß die ausgeworfene Sustentation immer so beschaffen sein, daß sie dem Cridar für die Dauer seines Lebens eine angemessene Nothdurft sichert, welche nach der Menge und Eigenschaft der vorhandenen Schulden, so wie nach der Familienzahl des Ueberschuldeten sich richtet. In minimo ist immer der Maaßstab einzuhalten, daß ihm so viel verbleibe, um nothdürftig zu leben. VII. 169. Rechtliche Natur dieser Sustentation und Folgen daraus. VII. 169. 170. Die Competenz kann vom Tage des erkannten Gütersequesters angesprochen werden, weil seine Verhängung nach der bestehenden Gerichtspraxis ipso facto das Recht auf eine Competenz begründet. VII. 169. 170., s. Sequester.

Competenz der Pfarreien. Die in einer Pfarrpräsentationsurkunde enthaltene Zusicherung, daß der Präsentirte in alle dem Pfarrdienste anklebenden Rechte und Nutzungen eintrete, wie sie sein Vorfahrer besessen habe, gibt demselben zur Geltendmachung aller dieser Rechte nur die Legitimation zur Sache. Wird aber die Frage bestritten, ob ein Recht dem Pfarrdienst anklebe, so ist der Entstehungsgrund desselben ganz unabhängig von der Präsentationsurkunde darzuthun, und es genügt nicht an der Nachweisung, daß der Vorfahrer auf der Pfarrei im Genuß eines Bezugs, dessen Recht bestritten wird, sei. Die bloße Nachweisung des Bezugs des Vorfahrers genügt selbst dann nicht, wenn der Aussteller der Präsentationsurkunde selbst es ist, welcher dem Vorfahrer die bezogene Abgabe gereicht hat. XV. 587., s. auch Forstberechtigung.

Competenz-Conflict. XVII. 307. Ein solcher kann erst dann erhoben werden, wenn der Richter sich für incompetent erklärt hat, da derselbe die Competenzfrage jedesmal ex officio zu prüfen hat. X. 226.

— Weigert sich ein Gericht ein Erkenntniß zu geben, nachdem das Großh. Staatsministerium entschieden hat, daß die streitige Sache sich zur gerichtlichen Competenz eigne, so ist dies eine Justizverweigerung, wogegen nicht Appellation, sondern einfache Beschwerdeführung stattfindet. X. 158.

— zwischen einer Gerichtsstelle und Verwaltungsbehörde, soll vom Staatsministerium entschieden werden. IV. 334. 336. Vorher aber soll die Verwaltungsbehörde der Gerichtsstelle das Nöthige per modum protestationis, nicht per modum exceptionis, vortragen und erwarten, ob letztere darauf die gegen den Fiscus erkannte Ladung nicht wieder aufhebe. IV. 335. Hat das Hofgericht sich für incompetent erklärt, so entsteht daraus für den Kläger eine Beschwerde, die nur beim Oberhofgerichte im Appellationsweg angebracht werden kann. IV. 335.

Competenz-Holzabgabe einer Gemeinde an eine Pfarrei, unter

nichts gehöre, auch wenn das Hofgericht eine Klagfreierklärung begutachtet hat. VII. 238. 239., s. Competenz, Straferkenntnisse — hofgerichtliche.

Condictio indebiti, unstatthaft bei einer auf richterliches Erkenntniß geleisteten Zahlung. XIX. 411.

Conditio turpis, s. Aufkündigungsbefugniß.

Condominium — quiescens, s. Gemeinschaftsgut, Miteigenthum — Setzt ein getheiltes Eigenthum voraus. VII. 12.

Condonation eines Ehebruchs mittelst nachgefolgten Beischlafs kann nur durch Urkunden oder Zeugen bewiesen werden. V. 295. 296. Also nicht durch Eideszuschiebung. V. 295. Wenigstens dann nicht, wenn sie nicht einigermaßen glaublich gemacht ist. V. 296.

— durch häusliche und eheliche Vereinigung. VII. 209. Was als häusliche Vereinigung zu betrachten sei. VII. 209. S. Ehescheidungsklage.

— stillschweigende, s. Ehescheidungsklage.

Confessio in jure. XVII. 61. 306. 424.

Confessorienklage einer Gemeinde, was für Besitzhandlungen sind erforderlich, wenn aus Verjährung geklagt wird? XI. 174. S. auch Anerkenntnißklage.

Confessus, s. Contumacia.

Confessus in jure non appellat. XVII. 61. 306.

Confiscation der Waare findet nur statt, wenn die Defraudation vom Eigenthümer der Waare selbst, oder mit seiner Einwilligung von einem Dritten begangen wird. VII. 197.

— bei Defraudationen, wenn sie eintritt. I. 298. 299.

Confiscation tritt da ein, wo der 20fache Zollbetrag den Werth der Waare übersteigt. IV. 260. Ist dahin modificirt, daß, wenn der 20fache Zollbetrag den halben Werth der Waare übersteigt, es dem Bestraften frei stehen soll, den letztern lieber als Strafbetrag zu erlegen. IV. 260. Ueber diese ihm gestattete Wahl hat sich derselbe gleich nach Eröffnung des Straferkenntnisses zu erklären, sonst verliert er den Vortheil einer Relaxation durch Bezahlung des halben Werths der Waare. IV. 260. Hat er von diesem Wahlrechte Gebrauch gemacht, so kann er darum nicht, als auf den Recurs verzichtend, angesehen werden. IV. 260. 261. S. auch Denunciation.

Confiscationsstrafe ist aufgehoben. VI. 207. S. auch Zoll.

Connexitas causarum. Begründet kein Votum, wo jede Gerichtsbarkeit mangelt. VIII. 30.

Connexität der Sache, s. Gantproceß, Gerichtsacten, Präjudicialpunkte.

Connexität der Verbrechen, deren eines zur Competenz des Oberhofgerichts gehört, begründet nicht schon dadurch dessen Competenz auch für das damit connexe Verbrechen, sondern sie wird nur durch die Connexität und Größe der Strafen, welche das Hofgericht begutachtet, begründet. Das Oberhofgericht kann daher über ein Verbre-

D.

Menschen, der nach den bestehenden Gesetzen auf bloße Anzeigen zu einer peinlichen Strafe nicht verurtheilt werden konnte. VII. 103. 216.

Detention. Ueber die Art und Dauer derselben hat nicht die Polizeibehörde, sondern der peinliche Richter zu bestimmen. II. 302.

— wird deren Dauer durch Stärke der Verdachtsgründe bestimmt. XI. 273.

— eines Nichtüberführten, bildet zwar nicht der Form, doch der Sache nach eine Ausnahme von der Regel, daß Niemand auf Anzeigen hin verurtheilt werden solle. III. 186.

— eines für klagfrei erkannten Angeschuldigten, ob sie an die Erfordernisse der Tortur gebunden sei oder nicht, ist controvers. IV. 65. 66. 67. 68. S. auch Brandstiftung.

— eines für klagfrei erklärten Angeschuldigten ist keine ausserordentliche Strafe, sondern blos eine staatspolizeiliche Sicherheitsmaßregel, welche den Gerichten blos darum überlassen ist, weil sie besser, als bloße Polizeibehörden die Verdachtsgründe nach den Beweisregeln abmessen können. V. 271. 272. 275. Ist kein annexum der Klagfreierklärung, sondern derselben im Gesetze contradistinguirt. V. 275. Findet nicht bloß in den nur beispielsweise im Strafedict angeführten Fällen statt, sondern überall da, wo nach richterlichem Ermessen mit der Entlassung des Angeschuldigten eine Besorgniß für die allgemeine Sicherheit erregt wird. V. 271. 272. Also nicht bloß wegen eines von einem Jauner, sondern auch wegen eines von einem herumstreifenden Bettler muthmaßlich verübten Diebstahls. V. 273. Entgegenstehende Ansicht. V. 270. 271. 272. S. auch Diebstahl, Klagfreierklärung, Oberhofgericht, Strafanstalten.

— eines für klagfrei erkannten Angeschuldigten ist wegen Gefährdung der gesellschaftlichen Sittlichkeit nur dann anwendbar, wenn ein Verbrechen in Frage ist, das in seiner Bekanntwerdung, in seinem Andenken schon jene Gefährden enthält, zu deren Vermeidung es also nothwendig wird, daß der Angeschuldigte auf gewisse Zeit dem Anblick seiner Mitbürger entzogen werde. VI. 196. Ein in jugendlicher Ausgelassenheit begangener, nicht absichtlicher Todtschlag gehört aber nicht dahin. VI. 197. Entgegenstehende Ansicht. VI. 196. Zu ihrer Anwendung wird erfordert: 1) Daß der Angeschuldigte des Verbrechens stark indicirt sei. 2) Die Indicien brauchen jedoch nicht so weit zu reichen, daß nach der Carolina auf die peinliche Frage hätte erkannt werden können. 3) Auch ist der Richter dabei nicht an die gesetzlichen Indicien des Mordes und der Tödtung gebunden. Endlich 4) brauchen auch die Indicien nicht von der Art zu sein, daß auf dieselben hin die ordentliche Strafe hätte ausgesprochen werden können, so weit solches überhaupt gesetzlich erlaubt ist. VI. 295. 296. Sie ist mehr als eine polizeiliche, wie als eine richterliche Maßregel anzusehen. VI. 296.

— des Verbrechers. IX. 322., der Zulässigkeit derselben sind die Erfordernisse der Carolina zur Tortur zum Grunde zu legen. IX. 333.

currenz, mit der ganzen Strafe des Hauptverbrechens belegt, und überdies mit einem Zusatze, der niemals die Hälfte derjenigen Strafe erreichen darf, welche das geringere Verbrechen an sich zur Folge hat. IV. 304. 305. Bei Ausmittelung der ganzen Strafe des geringeren Verbrechens ist das Wachsen nach Marken Silbers unberücksichtigt zu lassen, insofern nicht dieses, statt in bloßer Verlängerung ihrer Dauer, vielmehr in dem Eintritt einer härteren Strafgattung besteht. IV. 205.

Diebstahl, dritter, was als solcher zu betrachten sei. I. 319., ist nach den Erläuterungen zum §. 78. des Strafedicts auch dann anzunehmen, wenn der Dieb zwar schon zum vierten Male gestohlen hat, bei dem dritten Male aber ungestraft geblieben ist. III. 96.

— ist höher zu bestrafen, als der durch Einsteigen und Einbrechen. IV. 303. Im Falle der ideellen Concurrenz eines solchen mit einem gefährlichen, ist nebst der vollen Strafe des ersteren noch ein Zusatz zu bestimmen, der weniger als die Hälfte, und mehr als ein Viertheil der für die Gefährlichkeit an sich gedrohten Strafe beträgt. IV. 304. 302.

— dessen Wiederholung, Bestrafung desselben und ob der objective Thatbestand eines Diebstahls durch das Geständniß des Inculpaten allein bewiesen werden könne. XI. 597.

— wiederholter dritter ist selbst da als vorhanden anzunehmen, wo der vorausgegangene aus Unbekanntschaft des Richters mit den früheren, gegen den Inquisiten ergangenen Straferkenntnissen nicht als dritter bestraft worden ist. II. 301. Die Markenberechnung geschieht dabei in der Art, daß zu der Summe des Werths der früheren Diebstähle der Werth der neueren hinzugerechnet, dann von dem Ganzen 2 Marken abgerechnet, und für jede Mark der übrigbleibenden Summe 2 Monate Zuchthaus angerechnet werden. II. 302.

— Dritter Diebstahl, der mit Qualificationen verbunden ist. XIV. 52. 401. Der Diebstahl wird als dritter bestraft, wenn auch der zweite nur als ein erster bestraft wurde. XIV. 315.

Diebstahl, gefährlicher, wird, wo mehrere Gefährlichkeiten zusammenkommen, nach dem höchsten Grade gerichtet. IV. 303., von Jaunern verübt, wird in der Art bestraft, daß die Hälfte der Strafe, welche die Gefährlichkeit allein dem Thäter zugezogen haben würde, der Hauptstrafe beigesetzt wird. IV. 302.

Diebstahl, qualificirter, ist, wenn dabei nur eine der in den Artikeln 83 u. 89 des Strafedicts genannten Qualificationen vorkommt, zunächst mit derjenigen Strafe zu belegen, welche unter gleichen Umständen der That ohne solche Qualification verwirkt gewesen wäre; sodann ist diese noch um 1/4 oder die Hälfte ihrer ganzen Größe zu vermehren. IV. 303. 304. Treffen mehrere dieser Qualificationen zusammen, so wird zunächst von einer derselben abstrahirt, sodann diejenige Strafe, die sich unter solcher Voraussetzung nach dem Grundsatz der relativen Strafbestimmung in Art. 83 u. 89 ergibt, zum Maßstabe genommen, und hievon bald die Hälfte, bald ein Quart berechnet. IV. 304.

diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung erhalten. IV. 213.

Dienerpragmatik, s. Staatsdiener.

Dienerrechte der niedern Forstbeamten vor und nach 1819. XIX. 6.

Dienstbarkeiten fallen nach röm. Recht unter die allgemeine Regel der Verjährung der Immobilien. IV. 180. Es reicht also zu ihrer Erwerbung ein longum tempus von 10, resp. 20 Jahren hin, wenn es am Titel nicht fehlt; es bedarf aber hiezu, wo dieser fehlt, ein tempus longissimum von 30 Jahren. IV. 180. Nach kan. R. wird bei mangelndem Titel zu ihrer Erwerbung unvordenkliche Verjährung erfordert. IV. 180. Nach dem N. L. R. reicht der bloße Besitz zur Erwerbung derselben nicht hin. IV. 178. Das possessorium gewährt also bei ihnen keinen Vortheil mehr, wenn nicht das petitorium damit verbunden wird. IV. 178. S. auch actio negatoria, Frohnden, jus compascendi.

— sind immer für die wenigst mögliche Beschränkung des Herrn der dienenden Sache auszulegen. VI. 173. 175. Hier darf nach dem Gesetze der Maßstab der Billigkeit angewendet werden. VI. 174. 175. Singulär ist das Verbot der L. 15. §. 7. D. de usufr. — daß der dominus, selbst mit Einwilligung des Usufructuars, dem fundus keine neue Servitut auflegen kann. VI. 173. S. auch Nutznießung, jus compascendi, Schäfereigerechtigkeit.

— Dienstbarkeiten aus dem Gesetze, insbesondere des L.R.S. 676. XI. 386. Anspruch einer solchen aus dem Gesetze (L.R.S. 674.) XIV. 429. S. auch Anlagen.

— Auslegung des S. 544a. Berechnung der einjährigen Dienstbarkeiten, die nur einmal im Jahr zur Ausübung kommen. XIII. 38.

— In wie fern eine Beschränkung auf Veranlassung der obern Polizeibehörde, eine Entschädigungsklage gegen den Eigenthümer des dienenden Guts begründe. IX. 362. ff.

— Ist es nothwendig, den Erwerb von Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen, um solche gegen Dritte geltend machen zu können. XIII. 3.

— Auf Anerkennungen, welche nach L.R.S. 695 bei solchen Dienstbarkeiten den Mangel des ursprünglichen Titels ersetzen, sind die Vorschriften des L.R.S. 1337 nicht anwendbar. Diese Anerkennungen gehören zum Klaggrund, und jene, welche nach erfolgter Einlassung auf die Klage vorgebracht werden, können nach §. 345 der P.O. nicht mehr berücksichtigt werden. XII. 568.

— Das Anerkenntniß einer Dienstbarkeit ersetzt bei offenen und ständigen Dienstbarkeiten den Titel der Dienstbarkeit ebenso, wie nach S. 695 bei jenen, die nicht durch Verjährung erworben werden können (691); ein blos mündliches Anerkenntniß ist aber hiezu nicht geeignet. XIV. 448.

— Ob das Anerkenntniß einer unständigen Dienstbarkeit den Erfordernissen des S. 1337 unterworfen sei. XIII. 502. Ob die auf einem

E.

273 und des §. 66 lit. a. der Eheordnung. XI. 161. Bei fortgesetzten Mißhandlungen ist es nicht erforderlich, daß jede einzelne That durch zwei Zeugen erwiesen wird. XIX. 389.

Ehescheidungsgrund. Grobe Verunglimpfungen sind ein relativer Begriff, wobei hauptsächlich auf den Stand der Eheleute Rücksicht zu nehmen ist. II. 338. 339. XIX. 387.

— Unverträglichkeit. I. 300.

— bößliche Verlassung. I. 301. L.R.S. 232 a. und Eheordnung §. 43. Einfache dreijährige Abwesenheit von der Familie bildet nicht mehr, wie solches nach der Eheordnung der Fall war, einen Ehesonderungsgrund, sondern es wird dazu förmliche Verschollenheitserklärung auf vorgängiges vorschriftsmäßiges Verfahren erfordert. Landesflüchtigkeit als Scheidungsgrund kann nur unter den Voraussetzungen des §. 43 der Eheordnung, nämlich dann angenommen werden, wenn der von der Familie entfernt lebende Ehegatte sich wegen eines Verbrechens geflüchtet hat. XIX. 38.

— Wollüstige Vertraulichkeit eines Ehemanns mit einer fremden Weibsperson ist nach der Eheordnung eine Scheidungsursache. V. 58. Ob sie es auch noch seit Einführung des neuen L.R. sei, ist controvers. V. 58. 59. 60.

— Der Beischlaf des Mannes mit der Dienstmagd in der gemeinschaftlichen Wohnung ist kein Ehescheidungsgrund. VI. 212. 213. Nur das Halten einer Beischläferin ist dafür zu achten. VI. 212. 213. Die badische Eheordnung erklärt für einen solchen jeden durch fremden Beischlaf oder wollüstige Vertraulichkeit mit Fremden begangenen Ehebruch. VI. 212. Ebenso einen über drei Jahre andauernden, für unheilbar erklärten, die Aufnahme in Irrenanstalten begründenden Wahnsinn. VI. 363. Das französische Recht weiß davon nichts. VI. 363. 364. Auch widerspricht solcher dem Zwecke der ehelichen Verbindung. VI. 364. S. auch Ehe, Wahnsinn.

— Verweigerung der erforderlichen Pflege von Seiten der Ehefrau während der Krankheit des Ehemannes kann nach Umständen als harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung (L.R.S. 231) die Scheidung begründen. XVI. 548.

— Wahnsinn als Scheidungsgrund. L.R.S. 232 a. und Eheordnung §. 43 i. XIII. 180.

— Vorausgegangene Criminalurtheile I. 35.

— Zweijährige Zuchthausstrafe gilt als entehrende Strafe im Sinne des L.R.S. 232, und begründet die Scheidung X. 38.

— Ist die Ehescheidungsklage auf den Grund des L.R.S. 232 zulässig, wenn sie darauf gestützt wird, daß der Beklagte wegen eines begangenen Verbrechens zur Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese an ihm vollzogen worden ist. XIII. 85. Der aus bloßem Ueberstehen der polizeilichen Zeugungsgrade abgeleitete Ehescheidungsgrund der Herzenshärtigkeit ist unzulässig. XIII. 92.

Ehescheidungsgrund. Wie muß ein neuer beschaffen sein, um einen erloschenen wieder aufleben zu machen? L.R.S. 273. XI. 34. 161.

Ehescheidungsklage ist nach §. 63 der Eheordnung bei dem letzten gemeinschaftlichen Wohnsitze der Ehegatten anzubringen. III. 201. 202. Hierdurch erläutert sich der L.R.S. 234, dessen Erläuterung aus dem L.R.S. 108 nicht geschöpft werden kann. III. 201. 202. Das zweite Einführungs-Edict enthält hierüber blos die Bestimmung, daß das Personal-Forum gelten solle. III. 202. S. auch Wohnsitz.

— Bewirkt die nicht persönlich vom Kläger geschehene Uebergabe der Ehescheidungsklage, welche der L.R.S. 236 vorschreibt, eine Nichtigkeit der Ehescheidungsproceßverhandlungen? XII. 331., die Klage erlischt durch die Aussöhnung der Eheleute. VII. 209., dafür gilt ein zur Zeit, wo dem unschuldigen Theile die Beleidigung bereits bekannt war, vollzogener Beischlaf. VII. 209., sie kann aber auch aus andern factischen Umständen hergestellt werden. VII. 209.

— Die Klage der Frau erlischt dadurch nicht, daß sie, als sie von dem Ehebruch ihres Mannes unterrichtet war, ihm noch den Beischlaf gestattete, wenn derselbe später den Ehebruch noch fortsetzte, nach L.R. Satz 273. III. 198. 199. Sie erlischt auch dadurch nicht, daß die Frau in einem Briefe ihrem Manne Verzeihung verspricht, wenn damit nicht eine Versöhnung zur Wiedervereinigung gemeint ist. III. 198. 199., s. auch Versöhnung.

— Kann die Ehescheidungsklage von den Erben oder Rechtsfolgern eines Ehegatten fortgesetzt und von denselben der Vermögenstheile und der Kosten wegen eine Entscheidung verlangt werden? XIV. 89.

— die persönlichen Folgen der Ehescheidungsklage in Beziehung auf das Bestehen der Ehe fallen weg, wenn diese durch den Tod des einen Ehegatten aufgelößt wird. VI. 64. Nach gemeinem Rechte lassen sich die rein persönlichen Folgen derselben von denen auf das Vermögen trennen; jene hören, als Folge einer actio præparata, mit dem Tode des einen Ehegatten auf; diese gehen auf die Erben über. VI. 64. Nach dem bad. neuen L.R. gehen auch die Wirkungen derselben auf die dem unschuldigen Theile zufallenden Vermögensvortheile nicht auf die Erben über, und dies nicht nur, wenn der eine Ehegatte vor der Eintragung des Urtheils in die Standesbücher gestorben ist, sondern vielmehr noch, wenn er nicht einmal die Publikation des Urtheils erlebt hat. VI. 65. 67. 68. 69. Entgegengesetzte Meinung. VI. 70. Nach französ. Rechte ist es controvers. VI. 66. 67. S. auch Ehescheidungsurtheil, Privationsklage.

Ehescheidungsproceß ist nicht nach den Regeln des bürgerlichen Verfahrens zu behandeln. VIII. 6.

— richtet sich nach den Regeln des Beschuldigungsprocesses. VI. 216. 217. Weder inquisitorisches Verfahren, noch eine Vertretung durch Anwälte findet dabei statt. VI. 216. 217.

Ehescheidungssachen, Gegenstände desselben. VII. 209. flg.

S. auch Vaterschaft. Zeitliche Trennung kann beim Mangel eines hinreichenden Scheidungsgrundes, auch wider den Willen des einen Ehegatten, höchstens auf 1 Jahr zugelassen werden. V. 302. 303. Auf unbestimmte Zeit findet diese nie statt. V. 303. S. auch Eheordnung.

Ehetrennung wider den Willen des Theils, der sie, als durch die Scheidungsklage des Andern gekränkt, zur Unterdrückung seiner widrigen Empfindungen fordern könnte, findet nicht statt. II. 155. Als polizeiliche Maßregel erfordert sie nicht den vollen Beweis eines Scheidungsgrundes. II. 332. Sie ist nach dem §. 46 der Eheordnung ganz verschieden von der nach L.R.S. 259. II. 339. 340.

— zeitliche, erfolgt, wenn nach dreijährigen fruchtlosen Versöhnungsversuchen beide Ehegatten fortwährend unverträglich erscheinen, so daß jede vorgegangene Versöhnung immer wieder an neuen Uneinigkeiten scheitert; geschieht anfänglich, wegen der Versöhnungsfristen, auf bestimmte Zeit, und am Ende jener drei Jahre auf unbestimmte Zeit. [illegible] 302. IV. 271. 272. Nicht nur einer der Ehegatten, sondern beide müssen ihre Unversöhnlichkeit zu erkennen geben. V. 302. Ob diese durch das im N.L.R. vorgeschriebene Scheidungsverfahren auf wechselseitige Einwilligung aufgehoben sei, oder ob jene lediglich von dem richterlichen Ermessen abhängige, also unfreiwillige Trennung noch neben dieser freiwilligen fortbestehe, ist controvers. V. 303. 304. Auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils erkennt das Oberhofgericht die Scheidung vom Ehebande wegen grober Mißhandlung. IV. 272. Die **ratio legis** ist die persönliche Verachtung der Gesetze, eine Art **dolus**. IV. 272. Analog kann diese Verordnung da nicht angewendet werden, wo es einem Theile, wenn auch durch seine Schuld, unmöglich geworden ist, die Ehepflichten zu erfüllen. IV. 272. S. auch Ehescheidung.

Eheschulden, s. Schulden.

Ehesteuer. Die Setzung einer Ehesteuer muß mit deutlichen Worten geschehen. Vermuthungsbeweis ist darüber nicht zulässig. L.R.S. 1545 u. 1546. XII. 469.

— Setzung derselben aus väterlichem und mütterlichem Vermögen. L.R.S. 1544. XVIII. 180.

— Verzinslichkeit derselben, Zahlungen werden zuerst auf den Zins abgerechnet. L.R.S. 1548 u. 1245. XVIII. 468.

— Den Genuß derselben behält der Wittwer, so lange er sich nicht wieder verehelicht. IV. 172. S. Ehe, bewidmete.

— rücksichtlich ihrer erscheint der Mann als Nutznießer und so viel den Beweis der Schulden der Frau, um dieselbe anzugreifen angeht, als Repräsentant der letzteren. VI. 42. Wie das Datum einer solchen Schuld bewiesen werden müsse, ist im L.R.S. 1558 nicht ausgedrückt. VI. 42.

Ehesteuer, eine Ehe nach Ehesteuerrecht wirkt durchaus keine Gütergemeinschaft unter den beiderseitigen Eheleuten, weder rücksichtlich des

haben die Wirkung der ehelichen Gesellschaft auf das Vermögen derselben zum Gegenstande. V. 73. Jedes Geding, das den guten Sitten nicht zuwider ist, kann, in so ferne es jene Wirkungen angeht, darin stattfinden. V. 72, 73, 77, 78. Doch darf nichts bedungen werden, was die Rechte des Mannes, als Haupt der Familie, und was die elterliche Gewalt schmälert. V. 72. Abweichende Meinung. V. 78. Note dazu. V. 339, 340, 341. Durch sie können die Ehegatten eine andere Quote, als die Hälfte der ehelichen Gütergemeinschaft, für den Längstlebenden oder dessen Erben festsetzen. V. 72. 75. S. auch Aftererbeinsetzung, Ehegatte, Verbindlichkeit.

Ehevertrag. L.R.S. 1390 ist nicht anwendbar auf ältere Eheverträge, worin die ehemaligen Gesetze oder Gewohnheiten ausdrücklich als die Norm bedungen sind, nach welcher die eheliche Gesellschaft beurtheilt werden solle. VII. 21. Solchen ältern Verträgen nimmt das N.L.R. ihre ursprüngliche Verbindlichkeit nicht. VII. 21. Der S. 1390 ist vielmehr nach der Erläuterung des Regierungsblattes v. 1819 nur auf die seit Einführung des Landrechts errichteten Verträge anwendbar. VII. 20.

— Beim Abschluß der Eheverträge bedarf eine großjährige Frauensperson eines verpflichteten Beistandes. VI. 177. 178. Die Einwilligung ihres Vaters macht denselben nicht entbehrlich. VI. 177. 178. Wird darin der Verpflichtung des Beistandes ausdrücklich erwähnt, so ist dieselbe so lange als bewiesen anzunehmen, bis die mit der Umstoßungsklage auftretende Frauensperson den Beweis der Nichtverpflichtung geführt hat. VI. 178. Wo in einem, vor Einführung des neuen Landrechts errichteten, eine bestimmte Gemeinschaftsart bedungen, dabei aber wegen deren näheren Bestimmungen auf das Landesgesetz oder den Landesgebrauch sich bezogen worden ist, sind die nicht bestimmt ausgedrückten Folgen desselben nach dem Gesetze zu beurtheilen, welches zur Zeit, wo die Folgen eintraten, bestund. VI. 47. 48. 49. 50. Wenn aber keine bestimmte Gemeinschaftsart festgesetzt wurde, so hat jene Beziehung auf das alte Landesgesetz oder den Landesgebrauch die Wirkung, daß jenes oder dieser bei Beurtheilung der ehelichen Gesellschaft überhaupt, also auch der Gemeinschaftsart, zur Norm dient. VI. 49. 50. 51. Hier tritt die Präsumtion ein, daß, wenn von bestehendem Rechte die Rede sei, jenes gemeint ist, welches zur Zeit, wo davon geredet wurde, bestund. VI. 50. Es ist nicht gerade erforderlich, daß ein Particularrecht namentlich angeführt sei, da unter dem bestehenden Landrechte in Baden kein anderes, als das Badische verstanden werden kann. VI. 51. 52. S. auch Beweis, Urkunde — öffentliche, Geständniß.

Eheweibliches Eigenthum an einer universitas juris. XV. 495. S. Gütergemeinschaft.

Ehrenkränkung, s. Injurien.

Ehrenkränkungsgesetz. Bei den vor dem 1. Febr. 1832 begangenen

an seinem Canon, Heimfallsrecht und laudemium nichts verliert. VI. 279. 280. 281. 282. In eine Verpfändung braucht er also nicht einzuwilligen, da durch sie das Gut auf eine seinen Werth verringernde Art beschwert wird. VI. 279. 280. 281. 282. 283. Entgegenstehende Rechtsansicht. VI. 278. 279. Auch zur Belastung desselben mit Dienstbarkeiten braucht der Obereigenthümer seine Einwilligung nicht zu geben. VI. 282. Die dasselbe betreffenden Zusätze zum Code Nap. im neuen Landrecht sind aus dem in einem Theile Badens vorher bestandenen Herkommen entnommen. VI. 283. Sie sind also nicht als neue Gesetze anzusehen. VI. 283. S. auch Ehrschatz, Eigenthum — getheiltes, feudastria, Gesetze — neue, Nutznießer, Veräußerung, Verpfändung.

Erblehen, in dasselbe kann Niemand succediren, der die übrige Erbschaft ausschlägt. III. 9. Auch Niemand, der nach der gesetzlichen Erbordnung nicht zur Erbfolge berufen ist. III. 9. In demselben findet jetzt keine successio ex pacto et providentia majorum, sondern da, wo keine testamentarische Erbfolge eintritt, nur die gesetzliche statt. — Es macht einen ganz gleichen Bestandtheil der Erbschaftsmasse mit allen andern Theilen derselben aus. III. 9. — Aller Unterschied zwischen Lehen und Allod fällt in Beziehung auf die Verhältnisse der Erben unter sich, jetzt bei solchen weg. III. 9. — Ein solches, das auf 3 Generationen verliehen war, wurde auch nach dem alten Rechte weder ganz, noch theilweise heimfällig, wenn in der 3. Generation Enkel und Urenkel des ersten Erwerbers zugleich ab intestato succedirten, sobald nur ein Enkel und nicht ein Urenkel des ersten Erwerbers in dessen Besitz gekommen ist. III. 10. — In diesem Falle mußte der Werth desselben, nach dem unter den Erben bestehenden Erbvertretungsrechte, in die Erbmasse eingeworfen werden. III. 10. Der Erbe, welchem dieses in der Theilung zufällt, erwirbt dadurch die freie Disposition über dasselbe. III. 13. Der Anspruch der Miterben darauf steht begründet ex pacto gegen den Lehensherrn, wenn der Stamm des Abfinders ausstirbt. III. 13. 14.

— Successionsfall, wo der Abkömmling des ersten Erwerbers eines Erblehens von dem nähern Seitenverwandten des Erblassers von der Erbschaft überhaupt, und somit auch vom Erblehen, ausgeschlossen wird, nach L.R.S. 734. III. 9.

— Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. XVIII. 459. Succession und Heimfall, Verjährung der Klage eines durch Vermögens-Uebergabe ausgeschlossenen Erbberechtigten. XVIII. 460. Heimfall, stillschweigende Einwilligung zur Veräußerung. XVIII. 464. S. auch Nutznießung.

Erblehenbrief ist eine gemeinschaftliche Urkunde. VI. 267.

— die zur Sicherung des dominii directi und der Zahlung des Kanon und Handlohns dabei üblichen Kautelen, und die dem Erblehenmann auf den Fall der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen darin an-

L.R.S. 766 bezeichnete Rückfallsrecht, aber ebenfalls kein Erbrecht. XII. 305.

Erbrecht, kann ein erbfähiger Verwandter eines Erblassers, der jedoch nicht wirklicher Erbe desselben geworden ist, die einem natürlichen Sohn gemachten Schenkungen unter Bezug auf L.R.S. 908 anfechten? XI. 552.

— der natürlichen Kinder, die nicht anerkannt wurden, sind in Bezug auf ihr Erbrecht den aus Ehebruch und Blutschande erzeugten Kindern völlig gleich. III. 177. — Erhalten nach L.R.S. 756 nur dann einen Anspruch auf den Nachlaß ihrer Eltern, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. III. 175., s. auch Kinder — natürliche.

— der aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder. Diese sind im L.R.S. 762 von einem Rechte auf den Nachlaß ihrer Eltern ganz ausgeschlossen. III. 177., haben aber ein Recht auf Ernährung. III. 177.

— des Staats. L.R.S. 768. XVIII. 160. Des natürlichen Vaters und des Staats. XVIII. 164.

— an das Vermögen eines Verschollenen, ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit, wo die letzte Nachricht von ihm einging, Gültigkeit hatte. II. 89.

— Einsetzung in den Besitz eines Nachlasses. Zuständigkeit. Rechtsmittel. XVIII. 121. Der unterlassene Vorbehalt des Erbverzeichnisses kann dem Notherben nicht zur Verkürzung seines Pflichttheils gereichen. XVIII. 139. Erbrecht der Geschwister. L.R.S. 750. XVIII. 142. Das Recht des Vaters, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten, geht nicht auf die Erben über. XVIII. 145.

Erbschaft, nur bei deren Delation kommt der Grundsatz zur Anwendung quod nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere queat. III. 299. — Ex post facto kann sie sich wohl theils testato, theils ab intestato theilen, nach L. 15. §. ult. D. de inoff. test. und nach L. 17. D. eod. III. 299.

— Die Eröffnung geschieht da, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. IX. 465. Jeder im Lande befindliche, bewegliche oder unbewegliche Theil einer auswärts eröffneten Erbschaft muß nach dortigem Rechte behandelt und gerichtet werden. IX. 464. Strittige. IX. 278. ff. Ueber die Befugniß bei einer solchen die Errichtung eines Inventars und die Bestellung eines Güterpflegers zu verlangen. IX. 282.

— in Bezug auf angefallene Erbschaften gilt blos ein Vermißter für gesetzlich nicht anerkannt. VIII. 35.

— Minderjährige können nur mit Wohlthat des Erbverzeichnisses Erbschaften antreten; Einmischungshandlungen des Vormunds können jenem Recht keinen Abtrag thun. L.R.S. 461. 801. XVIII. 492.

— Die Einmischung in dieselbe geschieht durch eine Handlung, welche die Absicht sie anzunehmen, nothwendig voraussetzt. V. 243. S. auch Gütergemeinschaft. — Um Jemanden als Erben auf den Grund einer stillschweigenden Erbantretung durch Einmischung (§. 778) wegen

satz des Einbringens. VI. 27. Von ihr sind die beigebrachten und künftigen eigenen Schulden der Eheleute ausgeschlossen. VI. 28. 29. 32. 33. II. 285. V. 188. 189. Also nicht die gemeinschaftlichen Schulden: VI. 29. 32. 33. An letzteren hat jeder Ehegatte nach der Quote Theil zu nehmen, welche ihm aus dem Gemeinschaftsvermögen gebührt. VI. 28. 29. 32. 33. Diese Quote besteht in der Hälfte der Gemeinschaftsschulden, wenn über den Antheil eines jeden Ehegatten an der Errungenschaft keine andere Bestimmung getroffen worden ist. VI. 28. 29. 32. 33. 40. VIII. 297. Ob nach französischem Rechte die Frau an den Schulden, welche vom Manne während der Ehe contrahirt wurden, Theil zu nehmen habe, ist controvers. VI. 28. 29. 30. Nach dem alten Baden-Durlacher Landrecht hat der Mann $^2/_3$, die Frau $^1/_3$ an den Eheschulden zu tragen. VI. 32. 46. 49. Wo die Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft gegen die Regeln dieser besondern Gemeinschaftsart anstoßen, können jene bei dieser keine Anwendung finden. VI. 32. Vom Entschlagungsrechte der Ehefrau kann hier keine Rede sein. VI. 30. 32. 33. Entgegenstehende Ansicht. VI. 29. Das eheweibliche Einbringen kann hier nur durch ein in gehöriger Form aufgenommenes Vermögensverzeichniß bewiesen werden. VI. 30. 31. 33. Dazu wird erfordert, daß der Mann bei dessen Einrichtung mitgewirkt, und es als eine für ihn rechtsverbindliche Urkunde angenommen hat. VI. 30. 31. 33. Sonst kann das Vermögensverzeichniß nicht einmal als Anfang eines, durch den Notheid zu ergänzenden Beweises angesehen werden. VI. 30. 31. 33. Ein stillschweigendes Anerkenntniß von Seiten des Mannes kann aus der niemals zu vermuthenden, sondern als ein Factum zu beweisenden Kenntniß desselben von dessen Existenz und dessen zufälligem oder absichtlichem Zusammentreffen mit dem Ehevertrage nicht gefolgert werden. VI. 31. 33. Unterließ der Mann, sich nach dem Vermögensbetrage der Frau zu erkundigen, so ist ihm dies weder als grobes Verschulden, noch als Arglist auszulegen. VI. 31. 33. Muß durch eine vom Manne ausgestellte Quittung bewiesen werden, wo die fahrende Habe zu einer bestimmten Summe, oder einem unbestimmten Werthe in die Gemeinschaft eingeworfen wird. VI. 26. 33. V. 188. 189. Kein Ehegatte kann sich frei machen, den Antheil an den Schulden, den es ihn trifft, so weit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu bezahlen. V. 190. Dieser Antheil ist aber nach den ehelichen Gemeinschaftsschulden zu bemessen. V. 190. 191. Es ist dies aus der altbadischen Err. G. nach welcher die Eheleute nicht nur den Erwerb des Errungenen, sondern auch die Einbuße der Verrungenschaft zu theilen hatten, in das neue Bad. Recht übergetragen. V. 190. M. v. die Note V. 348. 849. Nach französischem Rechte nimmt jeder der Ehegatten das zugebrachte Vermögen im Voraus zurück, und nur das erworbene wird unter beide getheilt. V. 189. 190.
— Verbindlichkeit der Ehefrauen zum Beitrag zu den Ehegemein-

ein Vertrag für den unbelasteten Anfall der Güter auf die weiblichen Nachkommen vorhanden gewesen. VII. 49. In Ermanglung einer Disposition tritt die Intestaterbfolge ein. VII. 45. 47. Die Weiber erben das Fideicommiß dann nicht ex providentia majorum, sondern als Successoren des letzten Fideicommißbesitzers, VII. 45, müssen daher zur Schuldenzahlung beitragen. VII. 47.

G.

Gütergemeinschaft. Der Ehegatte, welcher einige zu derselben gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht, verliert dadurch seinen Antheil an ihr. VI. 243—249. incl. Einer Wittwe, welche sich dessen schuldig macht, nützt keine Entschlagung. VI. 245.

— Derselben kann sich die Frau nach dem neuen Landrecht entschlagen, und wo sie sich nicht selbst verschrieben hat, ihr Liegenschaftsbeibringen ohne Schuldenbeitrag zurückziehen. VI. 46. Nach dem altbadischen Landrechte hatte sie diese Entschlagungsbefugniß nicht, sondern mußte immer 1/3 der ehelichen Einbuße auf sich nehmen. VI. 46.

— Zur Entschlagung derselben wird erfordert, daß die längstlebende Frau in drei Monaten von dem Sterbetage ihres Mannes ein getreues Verzeichniß alles Gemeinschaftsvermögens im Beisein der Erben dieses Stammes oder nach deren gehöriger Vorladung errichten lasse. V. 242., VII. 287. In drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tode ihres Mannes muß die Frau bei der Gerichtsschreiberei des ordentlichen Gerichts des Mannes ihre Entschlagung erklären. V. 242. Durch Versäumung der letzten Frist geht das Recht der Entschlagung nicht verloren, wenn sich die Frau nur in die Güter nicht eingemischt, und ein Vermögensverzeichniß besorgt hat. V. 242. Dasselbe Recht der Entschlagung haben auch die Erben der Frau unter denselben Bedingungen. V. 242. 243. An die Errichtung des Vermögensverzeichnisses in dreimonatlicher Frist hatten sie die französischen Rechtsgelehrten jedoch nicht absolut gebunden. V. 243.

— Die Anwendung dieses im französischen Recht unbedingt geltenden Satzes wird bei uns beschränkt durch die nach den badischen Gesetzen nothwendige Verbeistandung zu allen Handlungen des weiblichen Geschlechts, die die Vermögensverhältnisse desselben betreffen. VII. 287. Deßhalb ist die Frage, ob die mit keinem Beistand versehene Wittwe das oben bezeichnete Recht verliert, wenn sie innerhalb 3 Monaten kein Inventarium fertigen läßt, zu verneinen. VII. 288.

— Zur Entschlagung derselben wird eine ausdrückliche Erklärung der Frau binnen einer bestimmten Zeit dann nicht erfordert, wenn wegen eines gegen ihren Manne ausgebrochenen Concurses eine Vermögens-Absonderung nothwendig wird. III. 77. 78. 79. — Die ausdrückliche Erklärung wird in dem L.R.S. 1456. 1458. 1463 bis 1465 nur für den Fall vorgeschrieben, wo die Ehegemeinschaft durch den natürlichen und bürgerlichen Tod, oder durch Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett aufgelöst wird. III. 77. — Gesetzliche Vermuthung ihres Entsagungs-Willens nach L.R.S. 1463, wenn sie in Unfrieden von ihrem Manne kommt. III. 78. Die Entschlagung der Frau im Concursfalle ihres Mannes fällt nach S. 1454 weg, wenn sie das Gegentheil erklärt, oder sich eingemischt hat. III. 79. — Dann finden die Sätze 778 und 779 von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erbantretung ihre analoge Anwendung. III. 79.

— Die Entschlagung derselben bewirkt den Verlust der Rechte auf die Gemeinschaftsgüter, aber auch Befreiung von einem weiteren Beitrag

H.

J.

K.

L.

M.

N.

Elterntheile auf Lebenszeit zu, gegen die Verbindlichkeit, die Kinder bei ihrer Verheirathung nicht unter dem Pflichttheile auszustatten. II. 73.

Nutznießung. Die neulandrechtlichen Bestimmungen darüber können nur auf das Vermögen angewendet werden, das den Kindern erst nach Einführung des neuen Landrechts angefallen ist. II. 73.

— auf sie hat die Eigenschaft eines Guts, als Erbbestandsgut, keinen Einfluß. II. 74.

— Befreiung der Eltern von der Pflicht der Sicherheitsleistung. VIII. 45.

— steht den Eltern an dem Vermögen der Kinder bis zu dem 18. Lebensjahre derselben zu, als Entgeltung für die mit ihrer Erziehung, Ernährung u. Pflege verbund. Lasten. V. 122, 124, 126, 161, 162, 164 167, 220., VI. 159. Wenn die Kinder vor Erreichung dieses Alters sterben, so gebührt sie gleichwohl den Eltern noch bis zu diesem Zeitpunkte an dem auf die Seitenverwandten übergegangenen Kindervermögen. V. 125. 126. Dies bestätigt eine authentische Interpretation. V. 126. Die Eltern sind deßhalb von aller Cautionsleistung befreit, und haben nur wegen des Hauptstocks Rechenschaft zu geben. V. 162. 164. 165. 168. 347. Steht dem überlebenden Elterntheil an $1/3$ von der auf Seitenverwandten übergegangenen Hälfte des Kindsvermögens zu. V. 122. 127.

— des Vaters erstreckt sich nach dem römischen Rechte auf die bona materna und materni generis. II. 74.

— endigt nach dem pfälzischen Landrechte nicht, wenn der Sohn durch eigenen Haushalt aus der väterlichen Gewalt tritt. Nach römischem Rechte ist dieses controvers. II. 74.

— Es ist kein Unterschied in Bezug auf den väterlichen Nießbrauch, ob die Ehe noch bestehe oder nicht. VIII. 48. S. auch Verzicht.

— eheliche, gebührt dem überlebenden Ehetheil lebenslänglich zu $1/4$ an der Verlassenschaft des verstorbenen, Kraft ehelichen Rechts, wenn beide in einer Ehegemeinschaft lebten und Kinder oder deren Abkömmlinge noch am Leben sind. V. 127. VI. 159. Gebührt ihm an der ganzen Verlassenschaft lebenslänglich, wenn keine Kinder oder Abkömmlinge derselben am Leben sind. V. 128. 129. VI. 159. In diesem Falle kann also von $1/3$ Nutznießung der an Seitenverwandte kommenden Vermögenshälfte nicht die Rede sein. V. 128. 129. Wohl aber, wenn der überlebende Ehegatte in keiner Gemeinschaftsehe lebte, oder der ehelichen Nutznießung entsagte. V. 128. Diese eheliche Nutznießung ist kein Vertragsrecht, keine auf dem Vermögen des Verstorbenen haftende Schuld, sondern ein Intestaterbrecht. V. 225. 226. Fällt also hinweg wenn der Verstorbene über die ganze Verlassenschaft letztwillig disponirt hat. V. 226. Doch darf sie, in soweit sie zugleich Pflichttheil ist, nicht geschmälert werden. V. 226 Dies ist der Fall mit der Hälfte der Nutznießung an der ganzen Verlassenschaft, wo der überlebende Ehegatte sie anzusprechen hat. V.

O.

Ohmgeld, ist nicht weiter zu entrichten, wenn ein Wirth von einem andern Wirthe Wein ererbt oder erkauft, von dem das Ohmgeld bereits entrichtet war. VII. 203. Ob ein bloßer Vermächtnißnehmer weiteres Ohmgeld zu bezahlen habe. VII. 203.

Ohmgeldsdefraudation wird dadurch noch nicht begangen, daß Jemand, nachdem er eine Quantität Weines nach dessen Verohmgeldung en détail verkauft hatte, eine zweite Quantität blos veraccist, aber nicht verohmgeldet. V. 287. 288. Selbst dann nicht, wenn die Erlaubniß des Detailverkaufs auch auf die zweite Quantität ausgedehnt wird. V. 288. Die Vermuthung des Detailverkaufs tritt hier ein. V. 288. S. auch Ohmgeld.

Operæ determinatæ — indeterminatæ, s. Frohnden.

Opferstock, s. Kirchendiebstahl.

Ordensgeistliche, säcularisirte, ihre Versorgung darf mit einer gewissen Thätigkeit verbunden sein, doch so, daß dadurch der Zustand ihrer Pensionirung nicht verschlimmert wird. III. 55. — Diejenigen, welche sich mit einer Anstellung als Kaplan oder Pfarrverweser begnügen, und sich nicht durch deren Verweigerung in die andere Alternative, die Pension, zurückgesetzt haben, können mit keiner Nachforderung an den Fiscus mehr auftreten. III. 57. S. auch Pension, Administrativgewalt u. Reichsdep.-Verhandlungen.

— Das 4. Organisations-Edict verpflichtet die auf Pension gesetzten Exconventualen zu keinen Dienstleistungen. III. 63. — Gestattet denselben den Uebertritt in den Weltpriesterstand nach freiem Willen. III. 63. S. auch Reichsdep.-Schluß, Versorgung.

Ordinationssumme, deren Bestimmung bei Streitgenossen. I. 254., in wie weit Zinsen dabei in Anrechnung kommen. I. 256., Berechnung derselben, wegen auf eine Sache gemachten Verwendungen. I. 263., wenn nur eine Beschwerde begründet ist. I. 260., wenn eine einzelne Beschwerde diese nicht erreicht, so können allein um dieser Beschwerde willen, auch wenn sie in Verbindung mit andern vorgebracht wurde, nicht Processe erkannt werden. II. 261., richtet sich bei Servituten nach dem Werthe des dienstbaren Guts. V. 209. Bei dem von Erblehen zu entrichtenden Canon ist dies nicht der Fall. V. 209. 210. Abweichende Meinung. V. 210. Bei einer illiquiden Forderung ist ihretwegen nicht auf die Angabe des Schuldners, sondern blos auf die des Gläubigers als des fordernden Theiles Rücksicht zu nehmen. V. 201. 202.

— a. Hiezu reicht bei den vor dem 1. Mai 1832 anhängig gewordenen Processen die Revisionssumme nicht hin. VIII. 4. — b. Getrennt eingeklagte Posten können nicht zusammen gerechnet werden. VIII. 183. — c. Beim Sterbfall kommt nach §. 1174 N. 4 d. P. O. die Analogie der Servituten in Anwendung. VIII. 12. — d. Die geforderten Zinsen können eingerechnet werden. VIII. 3. — e. Nicht aber die rechtskräftig abgesprochenen. VIII. 3. — f. Proceßkosten werden nicht eingerechnet. VIII. 7. — g. Die Ordinationssumme wird auch

P.

den Ausnahmsfällen, wo überwiegende Hindernisse, z. B. beim Aufenthalt in fremdem Territorium, in den Weg treten, ist die Belehrung und neue Citation durch den abtretenden Anwalt bewirken zu lassen. VI. 316. Wenn auch dieser dazu nicht mehr im Stande wäre, so käme zu deliberiren, ob die Parthei, welche für ihre Vertretung selbst zu sorgen hat, im Ausgleichungsfalle zu präcludiren, oder, was sonst durch das officium judicis vorzukehren sei. VI. 316.

Q.

R.

Staatsrechts aus. III. 59. — Durch die staatsrechtlichen Normen desselben sind für eine Menge von Individuen privatrechtliche Verhältnisse und Ansprüche begründet worden, deren Beurtheilung und Entscheidung nur von den Gerichten erfolgen kann. III. 59. — Nach dem §. 57. desselben sind die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbar Abteien auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene Art in einer oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Bewilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300—600 fl. nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. III. 52. — Im §. 64. wird dies auf die mittelbaren Stifter und Klöster ausgedehnt. III. 52. — Das gesetzliche Erforderniß der landesherrlichen Bewilligung zu dem Uebergange in den Weltpriesterstand ist nur von dem Falle zu verstehen, wo es einem Landesherrn nach der ihm gestatteten Wahl beliebt hat, die Conventualen eines aufgehobenen Stifts oder Klosters in einer andern Communität zu unterhalten. III. 61. — Es fällt also dann hinweg, wenn, wie im Badischen, alle religiösen Communitäten der Art aufgehoben sind. III. 61. — Schreibt überall ausdrücklich vor, wo Pensionisten zu Diensten verbunden sein sollen. II. 62. — Verlangt vom neuen Regenten im §. 51. eine verlässige Anzeige, wie bei aufzuhebenden Prälaturen die Regulirung der Pension gemacht werden wolle. III. 50. — Hat der landesherrlichen Verjährung nicht vorgegriffen. III. 58. — Nach dem §. 85. desselben haben die kreisausschreibenden Herrn Fürsten für die Vollziehung der diesen Gegenstand betreffenden Beschlüsse zu sorgen. III. 59. S. a. Reichsdeputation, Reichsdeput.-Conclusum, Ordensgeistliche, Domvikarien, Versorgung, Pfründe, Benedictiner.

Reichsgerichte, bei ihnen wurde eine Menge von Processen, wegen Uebernahme von Staatsschulden, wegen Sustentationsverbindlichkeiten u. s. w. auf den Grund des Reichsdeput.-Schlusses hin anhängig gemacht. III. 60. — Die bei denselben in appellatorio anhängig gewesenen badischen Rechtssachen sind dem Oberhofgerichte zur Entscheidung zugewiesen worden. III. 103. 104.

Reichsgesetze, deutsche, s. Privatrecht, Jauner.

Reichskammergerichtsordnung. III. Tit. 52. pr., s. contumacia.

Reichskammergerichts-Processe, s. Reassumtion.

Reichsritter, ehemalige, waren nicht befugt, ihre Justizbeamten nach Willkühr vom Dienst und Gehalt zu entlassen. V. 6. 14. Die Aufkündigungsbefugniß wurde als eine conditio turpis, und deßwegen pro non scripta angesehen. V. 14.

Reichsverfassung, deutsche, s. Standesherrn.

Relocatio tacita, s. Wiederverpachtungen — stillschweigende.

Relationsgebühren dürfen in den fünf ersten Fällen des §. 1244. der P.O. nicht mehr angesetzt werden, in dem 6. u. 7. Falle dieser Gesetzesstelle nur ausnahmsweise, wenn entweder förmliches Verfahren über die Kostenbestimmung nothwendig, oder eine Entscheidung über

Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile gesucht werden. XIII. 448.

Restitution ist zu ertheilen, wenn bei den Förmlichkeiten einer Scheidung auf wechselseitige Einwilligung die Todtenscheine der Eltern und Großeltern nachgebracht werden. III. 22. 23. — Wenn um Frist zur Deduction einer solchen gebeten wird, so muß: a. der neue Thatumstand angezeigt werden, b. nicht offenbar inconcludent sein, c. sich zu einer der im §. 154 der O.G. Ordn. alternativ zugelassenen Eidesformel bestimmt erboten, d. die Frist nur im ordinären, nicht im privilegirten und summarischen Processe gesucht, und e. genugsame Bescheinigung beigebracht werden, daß der im §. 162 der O.G. Ordn. vorausgesetzte Ausnahmsfall vorhanden sei. III. 115. — S. auch Recurs in Eheauflösungssachen, Ehebruchsbeschuldigung und Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

Restitutions-Eid, die Zulassung zu demselben wird als eine blos proceßleitende Verfügung angesehen, wogegen kein Recurs statt findet. IV. 201. Dem imploratischen Theile bleibt es auch nach abgeleistetem Eide noch unbenommen, die Unstatthaftigkeit oder Falschheit desselben darzuthun. IV. 200. S. auch Eide und Verfügungen, proceßleitende.
— ist erst nach der Vernehmlassung des Beklagten abzunehmen. VIII. 188. S. Ehebruchsbeschuldigung.

Restitutions-Fatale von 2 Monaten ist nicht blos von der Zeit der Entdeckung der neuen Thatumstände, sondern zugleich von der Zeit der bekannt gewordenen Benachtheiligung an zu berechnen. II. 263.

Restitutionsfrist des §. 658, ob sie während der Ferien abläuft. XI. 497.

Restitutionsgesuche, bei den Obergerichten erkennt das Gesetz nur die dort aufgestellten Advokaten und Anwälte, bei einem nach dem §. 156. a. der P. Nov. auf das Versäumniß des Anwalts gegründeten Wiederherstellungsgesuche genügt es daher nicht, wenn nur die Versäumniß eines bei dem Gerichte nicht als Anwalt aufgestellten Schriftverfassers, der zur Fertigung der Schriftsätze und etwa auch zur Aufstellung eines Anwalts Sorge zu tragen beauftragt war, nachgewiesen wird. XIV. 28.

Restitutionsklage gegen rechtskräftige Urtheile, — Berechnung der gesetzlichen 4 Jahre, Verjährung derselben. IX. 81., s. auch Verjährung.
— wegen Befangenheit des Richters und actenwidrigen Vortrags. XII. 373.
— Nothwendigkeit des Erbietens zum Restitutionseid, und Spezialvollmacht hiezu. VIII. 188.
— wo diese zu erheben ist. Rechtsfall für Anwendung der §.§. 426., 1251. u. 1253. der P.O. XI. 400.
— kann nach §. 358 der P.O. ohne vorangegangene öffentliche Verhandlung verworfen werden, so gut, wie jede Klage. X. 230.
— Sind Erkenntnisse, wodurch eine Wiederherstellungsklage nach §.

S.

15 .

Schuldurkunden, 1. wer sich in der von einem Andern ausgestellten Schuldurkunde für die Schuld sammtverbindlich macht, hat den im §. 1326 vorgeschriebenen Beisatz: „gut für die (in Worten anzugebende) Summe" — eben so eigenhändig zu machen, wie dies vom Hauptschuldner zu geschehen hat, wenn er die Urkunde nicht ganz selbst geschrieben hat. 2. Die im Abs. 2. des §. 1326 bestimmte Ausnahme bei Urkunden eines Handelsmannes, Gewerbsmannes rc. findet auf die Frauen der Letztern als solche keine Anwendung, sondern nur auf Frauen, welche selbst eine Handelschaft, ein Gewerbe rc. treiben. 3. Die Schuldurkunde, welche ohne den im §. 1326 vorgeschriebenen Beisatz vom Schuldner nur unterschrieben ist, dient nach §. 1347 zum Anfange eines schriftl. Beweises, der den Zeugenbeweis zuläßig macht, oder Auferlegung eines Notheids begründet. XV. 597.

— causa debendi muß in solcher ausgedrückt sein. I. 77—79.

— welche keinen Gläubiger benennt, kann nicht als gültige Beurkundung eines Darlehens angesehen werden. VII. 218.

— Geding, das Kapital nur gegen Rückempfang der Schuldurkunde abzutragen. XIX. 381.

— deren Besitz gewährt noch kein Forderungsrecht. VIII. 17.

— der Besitz derselben gilt als Vermuthungsgrund der freiwilligen Zurückgabe. VII. 88. Besitz in der Hand des Schuldners ist ein Vermuthungsgrund der Zahlung. Anfang eines Urkundenbeweises. XIX. 363. Der Gläubiger der die Urschrift einer Rechtsurkunde, welche blos Privatunterschrift führt, freiwillig dem Schuldner zurückgibt, befreit ihn damit von der bisher gehabten Verbindlichkeit. VII. 88. 89. 92. Auf den Grund der Befreiung kommt nichts an; die so bewirkte Tilgung der Schuld begreift sowohl Zahlung als Erlassung in sich. VII. 88. 92. Gegen die gesetzliche Vermuthung, welche aus der freiwilligen Rückgabe einer Privaturkunde entsteht, ist kein Gegenbeweis zuläßig, wohl aber bei der Rückgabe einer öffentlichen Urkunde. VII. 92. 218. Entg. Ansicht. VII. 89. 218., was unter der freiwilligen Rückgabe einer Schuldurkunde zu verstehen sei. VII. 87. 88. 94.

— deren Entwendung durch den Schuldner, ob Diebstahl oder Betrug. XI. 149.

Schulgebäude. Competenzfrage, die Ausgleichung zwischen mehreren zu einer Schulgemeinde verbunden gewesenen und dann getrennten politischen Gemeinden, rücksichtlich ihrer Ansprüche an die bisher gemeinschaftlichen Schulgebäude. XV. 427. S. auch Baupflicht.

Schupflehen. I. 276.

— In dem nach §. 4 des Gesetzes vom 15. Nov. 1833 eintretenden Falle einer zur Ausmittelung des Pachtwerthes vorzunehmenden Abschätzung ist der Betrag anzunehmen, welchen der Obereigenthümer durch eine Zeitverpachtung der einzelnen Grundstücke erzielen könnte, oder jener Betrag, der bei einer Verpachtung des ganzen Gutes an einen Pächter zu erzielen wäre? XV. 179.

Schupflehensmann auf einen Leib, ist unterschieden vom Nutznie=

entlassen werden. V. 7. 14. 15. Bei Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen, welche sich nicht zu einer strengrechtlichen Untersuchung eignen, findet ihre Entlassung erst nach vergebens angewendeten fünf Besserungsgraden statt. V. 7. 16. Ob auch bei Dienstvergehen, die sich zu einer strengrechtlichen Untersuchung eignen, die Besserungsversuche der Entlassung vorausgehen müssen, ist controvers. V. 7. 15. 16. 19. 20. 21. Ebenso, ob bei derartigen Dienstvergehen die Entlassung als Surrogat der gesetzlichen Strafe angesehen werden solle. V. 15. 17. 18. 19. In die Cathegorie solcher, zu einer strengrechtlichen Untersuchung sich eignenden Dienstvergehen gehören: Prävarikation, Concussion, Rechtsfeilschaft, wiederholte Geschenkannahme, Rechnersuntreue, qualificirte Unterschlagung anvertrauter Habe oder öffentlicher Gelder. V. 21. Also auch die Unterschlagung von Depositen. V. 7. 15. 20. 21. Bei Verbrechen, die auf ihr Dienstverhältniß keinen Bezug, aber eine peinliche Strafe zur Folge haben, sollen die Acten mit projectirtem Urtheile, vor dessen Eröffnung, an die oberste Staatsbehörde eingesendet werden. V. 17. Sonst hatten beide, den Dienstvertrag mit einander eingehende Theile die wechselseitige Befugniß vierteljähriger Aufkündigung. V. 6. 14. Der richterlich erkannten Strafe konnte sonst die Administrativbehörde die Entlassung substituiren. V. 8. 15. Die bei den geringern Graden der Dienstuntreue angeordnete Dienstentsetzung versteht sich bei den schwereren Graden von selbst. V. 7. 17. Wo sie in einem Urtheile nicht ausgedrückt ist, kann sie nicht als stillschweigend darin enthalten, angesehen werden. V. 7. 17. Der Recurs eines solchen gegen das ihn seines Dienstes entsetzende Urtheil ist jedesmal seiner Dienstbehörde, und namentlich dem großh. Finanzministerium anzuzeigen. V. 376. S. auch Staatsdienerrecht, Unschuldsrecurs, Sterbquartal.

Staatsdiener. Er steht mit dem Staate in einem Dienstvertrag. VIII. 283., — hat daher das Recht auf das ungeschmälerte Verbleiben seines Diensteinkommens, selbst wenn seine Geschäfte verringert werden. VIII. 284. — Der Staat kann alle jene Dienstleistungen verlangen, welche dessen Kenntnissen angemessen sind. VIII. 284.

— verpflichten durch ihre Handlungen innerhalb ihres Geschäftskreises den großh. Fiscus nach den landrechtlichen Grundsätzen über Bevollmächtigung. X. 152. 176. — Verschiedene Ansichten darüber, wie weit sich ihr Credit erstrecke, ob nur auf die großh. Staatskasse unmittelbar, oder ob sie durch Anleihen bei Dritten die großh. Staatskasse mittelbar belasten können. X. 155.

— Ueber die gerichtliche Untersuchung gegen einen Staatsdiener wegen Dienstvergehen. XIII. 125.

— ob Ortsvorgesetzte Staatsdiener sind. I. 269. S. auch Anstellungsvertrag, Dienstentsetzung, Dienstunwürdigkeits-Erklärung.

Staatsdiener-Edict, findet auch auf die schon vor dem Erscheinen desselben pensionirten Staatsdiener Anwendung. Der §. 17 dieses Edicts über die Entlassung der Staatsdiener wegen Verbrechen kommt

Stiftungen, auch Jüdische, müssen immer nach den einzelnen Stiftungsgesetzen beurtheilt werden. IV. 232. Die muthmaßliche Absicht eines Stifters, Proseliten von der Stiftung auszuschließen, bleibt daher unberücksichtigt, wenn das Stiftungsgesetz keinen Unterschied in der Religion macht. IV. 232. S. auch Juden.

— Sind die bürgerlichen Gerichte zuständig zur Entscheidung der Frage, ob das vom Gr. Fiscus incamerirte Vermögen einer in Folge von Staatsacten an Baden gefallenen Stiftung, an welcher zugleich den Verwandten des Stifters eventuelle Unterstützungsansprüche zustehen, auf Klage dieser von dem Staatsvermögen wieder getrennt, und in gesonderter Stiftungsverwaltung belassen werden muß? XVI. 531. Richterliche Entscheidung über Vergebung von Familienstiftungen. XIX. 112. S. auch Studienstiftungen.

— milde Stiftungen sind nach der oberhofgerichtlichen Praxis zwar von den herrschaftlichen Taxen allgemein frei, von andern aber, als Vortrags-, Registraturgebühren u. Succumbenzgeldern nur alsdann, wenn sie nicht hinlänglich fundirt sind und solches bescheinigen. VII. 241. 242.

Stimmengleichheit, wenn sie eingetreten, kann der Vorsitzende, in soferne seine Stimme schon unter den getheilten ist, das votum decisivum nicht haben. VI. 314. Kann in den oberhofg. Senaten durch Vorbehalt der fünften Stimme stets vermieden werden. VI. 314. Im oberhofg. Plenum hat in Abwesenheit des Oberhofrichters der präsidirende Kanzler oder Vicekanzler sogleich bei Vornahme einer jeden zum Erkenntnisse dieses Tages kommenden Civil- und Criminalsache denjenigen Rath namentlich zu Protokoll bemerken zu lassen, dessen Stimme, soweit paria fallen würden, nur als consultativ behandelt werden soll, nämlich in der Regel die Stimme des jüngsten Raths, der nicht Referent oder Correferent in derselben Sache ist. VI. 314. 315.

Stipendien, s. Studienstiftungen.

Stipulatio de mutuo dando — de permutando, s. Verträge.

Strafe ist eine Rechtsverbindlichkeit, welche niemand treffen kann, als der den Staat beleidigt hat. V. 191. Die Verbindlichkeit, sie zu tragen, entspringt aus derselben Handlung, aus welcher die Verbindlichkeit die Untersuchungskosten zu tragen und Schadenersatz zu leisten entspringt. V. 192.

— Grenzlinie zwischen öffentlicher und Privatstrafe ist in dem römischen Recht nicht so genau gezogen. VI. 247. S. auch Landrecht.

— Die Grade der Unternehmung eines Verbrechens haben nur Einfluß auf das Strafmaas, nicht auf die Strafgattung. VIII. 229.

— da die Verurtheilung zu einer solchen die Gewißheit der Schuld voraussetzt, so folgt daraus, daß auch ein unvollständiger Entschuldigungsbeweis zum Vortheil des Angeschuldigten wirkt, sobald derselbe bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist. VI. 105. S. auch Diebstahl — mehrfach qualificirter, Unschuldsrecurs, Zahlungsflüchtigkeit.

T.

zugleich der Fall einer Verweisung an die Polizeibehörde eintritt, so ist zugleich zu bemerken: „vielmehr die Aburtheilung dieser Sache dem Kreisdirectorium oder Amt, als dorthin geeignet, zu überlassen." V. 380. Wenn die Untersuchung wegen formeller Gebrechen nicht zu Recht bestehen kann, ist sie als nichtig aufzuheben. V. 380. In den Fällen, wo auf Schuld-, Straf-, Klag- und Verdachtlos- resp. Nichtig-Erklärung erkannt wird, geschieht es in Urtheils-, sonst in Decret-Form. V. 380.

Straferkenntnisse. Die bei vielen derselben üblich gewesene Formel: „daß Inquisit bewandten Umständen nach mit der Strafe des Schwerts aus rechtlichen Milderungsgründen zu verschonen sei" — ist vom Justizministerium für unpassend erklärt worden. III. 183.

— Gegen einen abwesenden Verbrecher wird die Strafe ausgesprochen, jedoch mit dem Anhange, daß der Vollzug der Strafe auf dessen Betreten vorzubehalten sei. VI. 193. 194. Wenn man, um die Strafe auszusprechen, die Rückkunft der Verbrecher abwarten wollte, so würden manche Inconvenienzen daraus entstehen. VI. 193. 194. In einem concreten Falle geschah die Urtheilsverkündigung nicht in den Landesblättern, sondern an den Defensor des abwesenden Inculpaten. VI. 194.

— ein solches, welches von dem Amt ergangen ist, kann von dem Hofgericht wegen der Incompetenz des erstern nicht aufgehoben werden. VII. 307. Die Hofgerichte können solche von Amtswegen aufheben und selbst fällen, sofern erstere incompetent erlassen worden sind. XIII. 125.

— Haben die Hofgerichte das Recht und die Pflicht, Strafurtheile der Aemter, welche diese incompetent erlassen hatten, von Amtswegen aufzuheben und das Erkenntniß selbst zu geben? XV. 345.

— hofgerichtliche, müssen dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden, wenn Hochverrath und Aufruhrstiftung, Falschmünzen und übrige Münzverbrechen, ausgezeichnete Fälschung und Betrug, Untreue der Staats- und solcher Verrechner, bei denen der Dienst kein bloßes Nebengeschäft ist, Prävarikation der Anwälte, Concussion und Rechtsfeilschaft, Nothzucht, Mordbrand, Raub, Todtschlag und Diebstahl mit Waffen in Frage ist. III. 220.

— oberhofgerichtliche, gegen sie findet kein weiteres Rechtsmittel mehr statt. VI. 192. S. auch Defensionen, Oberhofgericht, Rechtskraft.

Strafgesetz, ist das militärische oder bürgerliche anwendbar auf einen während der Untersuchung aus dem Militär ausgetretenen Verbrecher? X. 142.

Strafgesetzgebung, badische, nach ihr sind die von einem Inländer im Auslande verübten Verbrechen zu beurtheilen. IV. 137.

Strafgewalt der administrativen und gerichtlichen Behörde bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen wird durch die Verordnung von 1813 (Reg.-Bl. S. 161.) geschieden. IV. 163.

T.

Testament, öffentliches, ist eine Staatsschreibereiurkunde. IV. 211. Muß also auch die zu dieser erforderliche genaue Angabe des Tags der Fertigung enthalten. IV. 211. 212. Unitas actus ist kein gesetzliches Erforderniß desselben mehr. IV. 9., VIII. 275. Die Sätze 976 u. u. 1035 finden darauf keine Anwendung. IV. 9. Es genügt, wenn ein Vormittags abgebrochener Act des Nachmittags fortgesetzt, und in dieser Fortsetzung erwähnt wurde, daß der Inhalt des vormittägigen Acts von dem Erblasser vorgesprochen, von dem Staatsschreiber niedergeschrieben, und in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen, auch dieses alles von dem Erblasser und den Zeugen am Nachmittag bestätigt wurde. IV. 9.

— muß nach L.R.S. 971. von zwei Staatsschreibern in Gegenwart von zwei Zeugen, oder von einem Staatsschreiber mit vier Zeugen aufgenommen werden. III. 70. Wird dadurch nicht ungültig, daß es dem Verfasser von dem Erblasser nicht in die Feder dictirt, oder daß von jenem das Vorgesprochene nicht wörtlich niedergeschrieben worden ist. III. 169. — Auch dadurch nicht, daß der des Schreibens kundige Erblasser mit Hülfe einer ihm die Hand führenden Person seinen Namen unterzeichnet hat, nach L.R.S. 973. III. 169. Auch darum nicht, weil seine Eintragung in die Revisorats- oder Notariatsacten unterblieben ist. III. 207.

— Das Beirufen des Staatsschreibers zur Fertigung eines öffentlichen Testaments ist nicht vorgeschrieben. VIII. 273. Ein öffentliches Testament ist eine öffentliche Urkunde. VI. 10., und erfordert als Notariatsurkunde ein sicheres Datum. VI. 171. Entgegengesetzte Ansicht. VI. 169. 170. 172., dessen Datum zweifelhaft ist. VII. 151., müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sie von einem Staatsschreiber niedergeschrieben worden seien. II. 291. Hiezu genügt es, wenn derselbe seiner Namensunterschrift beifügt das Prädicat: Testamentsschreiber. II. 291. Ungültigkeit wegen mangelnder Beurkundung des Staatsschreibers, daß er das Testament niedergeschrieben habe. I. 269. 270., VIII. 453. 470., ist ungültig, wenn darin ein unwahrer Grund der Unterschriftsverhinderung des Testators beurkundet ist. XVI. 218. Ein Handzeichen kann die Stelle der Unterschrift nicht vertreten. Die Anführung der Hinderungsursache ein öffentliches Testament zu unterschreiben, genügt nicht, vielmehr muß nach S. 973. auch erwähnt werden, daß der Erblasser selbst erklärt habe, aus der angegebenen Ursache nicht unterschreiben zu können. XIII. 435.

— Die Testamentszeugen werden blos solennitatis gratia zugezogen. III. 71. Werden nicht blos solennitatis gratia zugezogen. VIII. 277., VI. 171. 172. Sie sind, obgleich sie nicht vereidigt worden, doch um nichts weniger verpflichtet, ein wahres und richtiges Zeugniß abzulegen. III. 71. Der L.R.S. 1341 steht deren Einvernehmung wegen eines, das Testament selbst betreffenden Umstandes um so weniger entgegen, als man annehmen darf, daß die Notariatsurkunde als Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen werden könne. VI.

Tödtung, ob Rohheit dabei Milderungsgrund abgeben kann. **XI.** 270.
— muthwillige, setzt die Absicht, einem andern ein Leid zuzufügen, mit roher Unbesorgtheit um Menschenleben voraus, so daß der Thäter mittelst Anwendung des gemeinen Menschenverstandes hätte einsehen können, daß der Tod aus seiner Handlung leicht erfolgen konnte, und die Fortschreitung der Wirkung derselben bis dahin zu verhindern, in seiner Macht nicht liege. **VI.** 83. 85. Eine solche Unbesorgtheit ist aber da nicht zu unterstellen, wo jemand mit einem dünnen Haselstocke einem andern einen Streich versetzte, blos in der Absicht, ihn körperlich zu züchtigen, also nicht einmal in der directen Absicht, ihn zu verwunden. **VI.** 85. 86. Dann ist nur eine culpose Tödtung vorhanden. **VI.** 85. 86. Entgegenstehende Rechtsmeinung. **VI.** 80. An sich ist es eine schwierige Aufgabe, die Gränzlinie zu bestimmen, wo die verschuldete in die muthwillige übergeht. **VI.** 85. Ist ein anderes **genus delicti**, als die culpose. **VI.** 86. Ist nicht begangen, wenn die Einrede der Nothwehr begründet ist. **VI.** 98—105. S. auch **dolus indirectus**, Nothwehr, Unschuldsrecurs.
— um ihretwegen auf das volle Strafmaas zu erkennen, wird erfordert, daß der Thäter zugleich der Urheber einer solcher Beleidigung oder Thätlichkeit sei, die mit der Tödtung selbst in einem nothwendigen Zusammenhange, und hinsichtlich ihrer Größe und Bedeutung mit derselben in irgend einem Gleichmaase stehe. **II.** 317—319.
— schuldhafte, ist bei irgend einem Zweifel über den **animus occidendi** anzunehmen. **III.** 88. Dabei kann nach §. 72 des Strafedicts die **pœna ordinaria** nicht angewendet werden, sondern nur eine dem Ermessen des Richters überlassene **pœna extraordinaria. III.** 89. Wird gewöhnlich, wenn sie in einer nicht zu entschuldigenden groben Nachlässigkeit oder Unbedachtsamkeit des Urhebers ihren Grund hat, mit lebenslänglicher öffentlicher Arbeit oder Zuchthaus bestraft. **III.** 89. Diese Strafarten werden auf eine Zeit von 10 oder weniger Jahren beschränkt, wenn über die wahre Ursache oder die Art und Weise des erfolgten Todes noch Dunkelheit herrscht. **III.** 89.
— vorsätzliche und muthwillige, Unterschied, und muthwillige aus Jachheit. **I.** 236. Note 1., bei letzterer kann der unerwiesene **animus occidendi**, wenn die Kunstverständigen die Verletzung nicht für absolut lethal halten, nur eine außerordentliche Strafe begründen. **I.** 291.
— ist nicht vorhanden, wo es durchaus an irgend einem Beweismittel über den Vorsatz fehlt. **III.** 86., ist mit der Strafe des Schwerts bedroht. **V.** 330. Kann auch an einem Todtkranken begangen werden, insoferne nur der Eintritt des Todes durch die mörderische Handlung früher herbeigeführt wurde. **V.** 330. In der Zusicherung wechselseitigen Beistandes mehrerer Wilderer liegt noch keine Verabredung zu einer solchen. **V.** 331. Die Theilnehmer an einer Schlägerei, bei welcher eine solche verfällt, sind als Gehülfen zu bestrafen, auch, wenn sie an den rechtswidrigen Erfolg nicht dachten. **V.** 332.

U.

zweiten Staatsschreibers oder zweier Zeugen ist nach dem neuen Landrechte nicht erforderlich. VI. 74. Die Unterschrift des Amtsrevisors ist eine wesentliche Förmlichkeit, deren Mangel die Nichtigkeit des Geschäfts zur Folge hat. VI. 76. 77. Dieser Mangel kann weder durch das Amtsrevisoratssiegel, noch durch andere Umstände ergänzt werden. VI. 77. 78. Muß nach dem bad. Landrechte erst in das Pfandbuch eingetragen werden, ehe die Pfandurkunde ausgefertigt wird. VI. 74. 75. Nach franzöf. Rechte ist es umgekehrt. VI. 75. Ausfertigung durch den Amtsrevisor und Einschreibung in das Hypothekenbuch sind die cumulativen Bedingungen, unter welchen es Vorzugsrecht in 3. Ordnung genießt. VI. 74. 75. Ohne den Eintrag in das Pfandbuch kann es, selbst wenn es in einer öffentlichen Urkunde stipulirt ist, nur den Vorzug in 4. Ordnung ansprechen. VI. 74. Mangelt es aber auch an der öffentlichen Fertigung, so hat die Forderung gar kein Vorzugsrecht, sondern gilt einem chirographo gleich. VI. 74. 75. S. auch Hypothekenwesen, Pfandurkunde, Unterpfandsbuch-Erneuerung, Urkunde — öffentliche.

Unterpfandsrecht, gesetzliches od. stillschweigendes der Ehefrau, bedarf keiner Eintragung in's Pfandbuch. IV. 242. Umfaßt alle Güter, welche der Ehemann vom Tage der geschlossenen Ehe an besitzt, besessen hat u. besitzen wird. IV. 243. 244. 246. Geht auch auf Liegenschaften über, welche für andere veräußerte Liegenschaften angeschafft worden sind. IV. 243. 244. Ergreift die erkauften Güter im Augenblick des Kaufs, auch wenn sie noch nicht in das Grundbuch eingetragen worden sind. IV. 244. Ergreift auch die Gemeinschaftsgüter, wenn die Ehefrau sich der Gütergemeinschaft entschlagen hat. IV. 243. Haftet auch noch auf ausstehenden Gütersteigschillingen. IV. 246. 247. Ist übrigens qua privilegium auf's strengste zu interpretiren. IV. 244. Gehört in die dritte Klasse. IV. 244. Erstreckt sich nicht blos auf die eigenen Liegenschaften der Männer, sondern auch auf das liegenschaftliche Gemeinschaftsgut. VII. 1—13. Entgegenstehende Meinung. VII. 9. 10. Das Alter dieses Unterpfandsrechts ist nicht abhängig vom Datum des Erwerbs der ehemännlichen Liegenschaften, sondern es beginnt für das Heirathsgut mit dem Tage der geschlossenen Ehe, und für die Wiederherstellung des eheweiblichen Eigenthums mit dem Tage, wo der Verkauf vor sich gegangen. VII. 10. 12. Entgegenstehende Meinung. VII. 11. Die Entschlagung der Gütergemeinschaft durch die Ehefrau hat keinen Einfluß auf das Alter ihres Unterpfandsrechts. VII. 12.

— der Minderjährigen und Ehemänner kann auf Ansuchen der Vormünder und Ehemänner von der ordentlichen Obrigkeit in polizeilichem Wege beschränkt werden. VI. 57. 254. Solche richterliche Prüfung und Erkenntniß ist besonders da erforderlich, wo die Gefahr, dies Recht ganz zu verlieren, droht. VI. 58. S. auch Obrigkeit — ordentliche, Pfandrecht, Vormundschaft.

— Ein gesetzliches Unterpfandsrecht steht den minderjährigen Kin-

V.

20

W.

Z.

Mannheim. Gedruckt bei J. Kaufmann.

Folgende Werke sind in unterzeichneter Buchhandlung vorräthig und werden zum Theil zu sehr ermäßigten Preisen, zum Theil auch antiquarisch abgegeben:

Boileux, Commentaire sur le Code civil. 2 forts vol. et édit. de Paris en 3 vol. — **Chabot,** Successions. 2 vol. — **Chardon,** Traité de trois Puissances, maritale, paternelle et tutélaire. 3 vol. — Codes annotés par **Teulet, Dauvilliers.** 2 vol. — **Duranton,** Cours de Droit civil. 12 vol. gr. in-8. — **Grénier,** Donations, Testaments. 4 vol. — **Malepeyre,** Sociétés commerciales. 1 vol. — **Mongalvi,** Traité de l'Arbitrage. 1 vol. — **Nouguier,** Des Lettres de Change. 1 vol. gr. in-8. — **Paillet,** Les Codes annotés. 2 gr. vol. — **Proudhon,** Traité de propriété privée. 1 vol. Traité des droits d'usufruit, d'usage, d'habitation et de superficie. 5 vol. — **Richefort,** Etat de familles. 3 vol. — **Rogron,** Les 5 Codes, séparément. — **Sirey** et **P. Gilbert,** Codes annotés, nouv. éd. 2 vol. — **Sirey** et **P. Gilbert,** Le Code civil annoté. Nouv. éd. — **Toullier,** Le droit civil expliqué dans l'ordre du Code. 8 vol. Continuation de Toullier, par Duvergier. 4 vol. — **Troplong,** Commentaire du Code civil, contenant: Le Traité de la Vente, 1 vol., du Mariage, 3 vol. Traité des Hypothèques, 2 vol., des Prescriptions, 1 vol., de l'Echange, 1 vol., du contrat de Société, 1 vol., du Prêt, 1 vol., du Mandat, 1 vol. Contrainte par Corps, 1 vol. Contrat de Société et Delangle Sociétés commerciales, grande édition annotée (1843), 2 parties. Hypothèques, 2 vol., grande édition annotée. Prescriptions, grande édition annotée. Louage, grande édition annotée. — **Vazeille,** Donations et testaments. — **Vazeille,** Prescriptions, 1 vol. La Table tricennale de 1789 à 1830, et la Table décennale de 1831 à 1840, au Recueil-Sirey se vendent séparément. — Journal du Palais. Recueil le plus complet de la Jurisprudence française. Nouvelle et troisième édition, 36 vol. gr. in-8. à 2 col. — **Dalloz,** aîné, Répertoire de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence; nouvelle édition, considérablement augmentée. gr. in-4. 1847. (Dieses höchst grossartige Werk wird 40 Bände in 4. umfassen, welche rasch auf einander folgen. Erschienen sind bereits 25 Bände.) — **Dictionnaire** de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence, en deux parties, contenant l'une la période de 1790 à 1835, l'autre celle de 1835 à 1842. Nouvelle édit. En 15 livraisons in-4. par **Ar. Dalloz.** — **Bourguignon,** les Codes français. — **Belleyme,** Ordonnances sur requêtes et référés, 2 vol. — **Blanc,** Code des inventions, 1 vol. — **Blanc,** sur la contrefaçon. — **Boucher,** Dictionnaire de la Taxe, 1 vol. — **Carré,** Procédure civile, nouv. éd., 6 vol. — **Rigaud & Championnière,** Traité de droits d'Enregistrement etc. 5 vol. — **Delvincourt,** droit commercial, 1 vol. — **Duchesne,** du mariage, 1 vol. — **Dufour,** droit administratif, 4 vol. — **Marchand,** Minorité, 1 vol. — **Grattier,** Code d'instruction criminelle. — **Millet,** Traité du bornage, 1 vol. — **Pardessus,** droit commercial, 3 vol. — **Pardessus,** Servitudes, 2 vol. — **Plasman,** Traité des absents, 2 vol. — **Rieff,** état civil, 1 vol. — **Rodière,** Contrat de mariage, 2 vol. — **Rossi,** droit pénal, 1 vol. — **Tessier,** de la dot, 2 vol. — **Garnier,** actions possessoires, 1 vol. — **Petit,** Usure, 1 vol. — **Demolombe,** Code civil, 1—4 vol. 1850. — **Demolombe,** traité du Mariage et de la Séparation, 1 vol. — **Demolombe,** traité de Paternité, 1 vol. — **Demolombe,** traité de la Publication des lois, du domicile et de l'absence, 1 vol. — **Demolombe,** traité de la minorité etc. 1 vol. — **Laferière,** Histoire des Principes depuis 1789—1800, 1 vol. — **Henion,** de l'autorité judiciaire, 2 vol.

Mannheim.

Friedrich Götz,
Verlags- und Sortimentshandlung.

